

# STATISTISCHE BERICHTE



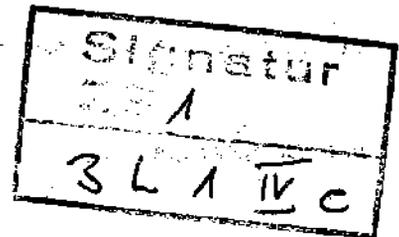
Ausgegeben vom  
Wirt. Stat. Ztg. Nr. 1/3  
19. 3. 1957  
Ve



Herausgeber: Statistisches Bundesamt / Wiesbaden

Arb.-Nr. VII/44/4

Erschienen am 22. März 1957



## Die allgemeine Umlage der Landkreise im Rechnungsjahr 1955

Nachdruck — auch auszugsweise — nur mit Quellenangabe gestattet.

## Inhalt

Seite

I. Vorbemerkung .....	3
II. Die Aufgaben und Ausgaben der Landkreise .....	3
III. Umlagebedarf und Höhe der Umlage .....	6
IV. Die Umlagekraft und ihre Berechnung .....	8
V. Die Umlageanspannung .....	11
VI. Tabellenteil: Umlagekraft, Umlagebedarf und Umlagesätze der Landkreise des Bundesgebietes im Rechnungsjahr 1955 .....	19
VII. Anhang: Gesetzliche Bestimmungen über die Erhebung der Kreisumlage in den Ländern des Bundesgebietes für das Rechnungsjahr 1955 .....	31

## I. Vorbemerkung

Die allgemeine Umlage der Landkreise war bereits Gegenstand einer besonderen Untersuchung, die auf Grund der Ergebnisse für das Rechnungsjahr 1953 durchgeführt wurde (vgl. Statistischer Bericht - Arb.Nr. VII/44/2 - vom 13.3.1956). Der vorliegende Bericht für das Rechnungsjahr 1955 entspricht in der Gliederung und im Tabellenwerk im wesentlichen dem genannten Bericht. Als Anhang sind wiederum die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Kreisumlagen in den einzelnen Ländern zusammengestellt.

Die Landkreise aller Länder des Bundesgebietes sind nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, allgemeine Umlagen von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben, soweit die sonstigen Einnahmen ihren Finanzbedarf nicht decken. In den Gesetzen der einzelnen Länder über den Finanzausgleich zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Bestimmungen über die Kreisumlagen im Prinzip einheitlich gestaltet. Die Realsteuern und die Schlüsselzuweisungen dienen im wesentlichen als Grundlage für die Berechnung der Umlagekraft, von der je nach dem "Umlagebedarf" ein bestimmter vH-Satz (Anspannungssatz) als Kreisumlage erhoben wird.

Bei Berechnung der Umlagegrundlagen bestehen hinsichtlich der Bemessung der Realsteuerkraft, der Heranziehung anderer Steuern oder Zuweisungen und des in Ansatz zu bringenden Anteils an den Schlüsselzuweisungen in den verschiedenen Ländern erhebliche Abweichungen. Dadurch wird der Vergleich der Umlagekraft und der Umlageanspannung zwischen den Gemeinden verschiedener Länder sehr erschwert.

## II. Die Aufgaben und Ausgaben der Landkreise

Den Landkreisen obliegen im allgemeinen jene Aufgaben, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden übersteigen oder überörtlichen Charakter tragen. Sie nehmen außerdem Auftragsangelegenheiten wahr, die ihnen vom Staat auferlegt werden.

Die Landkreise erheben von den Einwohnern Abgaben und von den kreisangehörigen Gemeinden, den gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken Umlagen. Entsprechend der Verschiedenartigkeit in der Art und dem Umfang der Aufgaben der Landkreise in den einzelnen Bundesländern gestaltet sich auch der Finanzbedarf sehr unterschiedlich. Hinzu kommt, daß die kreisangehörigen Gemeinden häufig Einrichtungen unterhalten, die in anderen Fällen von den Kreisen getragen werden müssen; außerdem sind in unterschiedlichem Ausmaß Bezirksverbände, Zweckverbände oder andere Körperschaften mit der Verwaltung bestimmter Aufgabengebiete befaßt.

Im Rechnungsjahr 1955 wurden von den Landkreisen im Bundesgebiet Eigenausgaben<sup>1)</sup> in Höhe von 1 376,7 Mill.DM gegenüber 1 260,1 Mill.DM 1954 und 1 161,4 Mill.DM 1953 getätigt. Auch je Einwohner berechnet ergibt sich seit 1953 eine fortlaufende Steigerung der Eigenausgaben der Landkreise (1953: 37,84 DM, 1954: 40,91 DM, 1955: 44,73 DM).

1) Bruttoausgaben abzüglich verwaltungszweiggebundener Zuweisungen, Schuldaufnahmen und Darlehensrückflüsse von anderen Gebietskörperschaften. Da ein Teil der Bruttoausgaben nicht zu Lasten der Landkreise geht, in der speziellen Lastenverteilung aber erhebliche Unterschiede in den verschiedenen Ländern bestehen, sind die Aufwendungen der Landkreise hier in Form der Eigenausgaben dargestellt.

Ebenso sind für die Summe der Ausgaben der Landkreise in den einzelnen Bundesländern durchweg steigende Beträge je Einwohner festzustellen, wie aus Tabelle 1 zu ersehen ist. Es muß beim Vergleich mit Vorjahresangaben beachtet werden, daß die Bevölkerungsentwicklung in den verschiedenen Ländern teilweise gegenläufig war, was sich auf die Höhe der DM-Beträge je Einwohner entsprechend unterschiedlich auswirkt.

Betragsmäßig fallen vor allem die Aufwendungen für Fürsorge und Jugendhilfe, die z.T. der Stellung der Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände entspringen, ins Gewicht. Ähnlich wie 1953 weisen die Landkreise in Schleswig-Holstein besonders hohe Aufwendungen je Einwohner in diesem Verwaltungszweig aus. Kaum weniger bedeutsam sind die Ausgaben für Gesundheits- und Jugendpflege - die vor allem durch die Aufwendungen für Krankenhäuser bestimmt werden - und die Ausgaben für das Bau- und Wohnungswesen, die in erster Linie durch die Lastenträgerschaft für die Landstraßen II.Ordnung bedingt sind. Länderweise bestehen hier wiederum erhebliche Abweichungen vom Bundesdurchschnitt, die zum Teil auf die bereits oben erwähnte unterschiedliche Aufgabenverteilung zurückzuführen sind. Die Schwierigkeit eines zutreffenden Vergleichs der Ausgaben in DM je Einwohner zeigt sich bei der Betrachtung der Aufwendungen für Straßen, Wege und Brücken, wo z.B. die verschieden geregelte Lastenträgerschaft, die in den einzelnen Ländern unterschiedliche Klassifizierung der Landstraßen und die Notwendigkeit, auch in dünn besiedelten Gegenden ein vergleichsweise umfangreiches Kreisstraßennetz zu unterhalten, zu einem erheblichen Teil die großen Abweichungen erklären dürften.

Von Bedeutung sind für die Landkreise weiter die Ausgaben für die Schulen, vor allem die Berufsschulen und Fach- und Berufsfachschulen.

Die Steigerung der bundesdurchschnittlichen Ausgaben der Landkreise je Einwohner seit 1953 verteilt sich unterschiedlich auf die einzelnen Verwaltungszweige: So blieben die Ausgaben für Fürsorge und Jugendhilfe je Einwohner etwa gleich, die Aufwendungen für Öffentliche Sicherheit und Ordnung verringerten sich sogar um 0,13 DM je Einwohner, während alle übrigen Verwaltungszweige eine mehr oder weniger starke Steigerung der Ausgaben je Einwohner im Bundesdurchschnitt aufweisen.

Die Entwicklung in den einzelnen Ländern verläuft etwa in gleicher Richtung: Bei den Ausgaben für Fürsorge und Jugendhilfe sind gegenüber 1953 im Verhältnis zu der Größenordnung der Beträge nur geringe Änderungen festzustellen. Dagegen tritt die Erhöhung der Ausgaben für die Gesundheits- und Jugendpflege überall deutlich in Erscheinung; die Landkreise in Bayern und Rheinland-Pfalz weisen dabei eine besonders hervortretende Steigerung auf. Die Aufwendungen für das Bau- und Wohnungswesen haben ebenfalls in allen Ländern - außer Nordrhein-Westfalen - zugenommen.

1. Die Eigenausgaben der Landkreise im Rechnungsjahr 1955<sup>1)</sup>  
nach Ländern und Verwaltungszweigen

Einzelplan / Verwaltungszweig	Bundes- gebiet	Schles- wig- Hol- stein	Nieder- sachsen	Nord- rhein- West- falen	Hessen	Rhein- land- Pfalz	Baden- Württem- berg	Bayern
	1	2	3	4	5	6	7	8
- Mill. DM -								
4 Fürsorge u. Jugendhilfe <sup>2)</sup>	318,6	28,1	54,7	72,3	27,2	22,3	56,3	57,6
darunter: Allgemeine Fürsorge und Kriegsfolgenhilfe	186,8	16,1	26,7	45,3	14,0	14,9	30,6	39,2
5 Gesundheits- u. Jugendpflege	298,7	23,9	52,9	41,2	22,5	8,5	80,9	68,7
darunter: Krankenhäuser usw.	254,9	17,8	45,3	21,1	15,8	7,4	79,6	67,9
6 Bau- und Wohnungswesen	274,4	11,7	58,9	45,5	22,3	27,7	38,9	69,4
darunter: Straßen, Wege, Brücken	189,4	8,9	38,6	20,4	14,3	18,7	35,3	53,3
2 Schulen	188,0	7,3	41,2	43,1	31,6	15,4	30,1	19,2
darunter: Berufsschulen	102,1	4,1	20,7	23,8	12,9	10,0	21,7	9,0
0 u. 9 Allgemeine Verwaltung, Finanz- u. Steuerverwaltung	167,3	11,0	35,1	44,2	18,5	6,1	21,7	30,8
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	57,5	2,0	7,1	34,2	3,1	2,4	1,4	7,3
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	57,3	9,7	10,8	19,8	1,6	3,3	5,4	6,7
8 Wirtschaftliche Unternehmen	18,2	1,4	5,7	7,8	1,1	2,2	0	0,1
3 Kultur	7,2	0,6	1,4	2,3	0,6	0,6	0,8	0,8
Kämmereiverwaltungen insgesamt <sup>3)</sup>	1 376,7	95,2	265,3	310,5	128,2	88,5	234,1	254,8
dagegen: Rj. 1954	1 260,1	95,3	242,4	278,8	118,7	80,3	204,1	240,4
Rj. 1953	1 161,4	85,9	231,9	268,0	98,0	67,4	195,5	214,7
- DM je Einwohner -								
4 Fürsorge u. Jugendhilfe <sup>2)</sup>	10,35	17,15	11,42	9,97	8,87	8,93	10,33	9,48
darunter: Allgemeine Fürsorge und Kriegsfolgenhilfe	6,08	9,82	5,57	6,25	4,58	5,98	5,61	6,45
5 Gesundheits- u. Jugendpflege	9,71	14,61	11,05	5,69	7,33	3,40	14,84	11,30
darunter: Krankenhäuser usw.	8,28	10,86	9,46	2,91	5,17	2,95	14,61	11,16
6 Bau- und Wohnungswesen	8,92	7,14	12,29	6,28	7,28	11,06	7,14	11,42
darunter: Straßen, Wege, Brücken	6,15	5,42	8,07	2,81	4,65	7,47	6,47	8,76
2 Schulen	6,11	4,45	8,61	5,95	10,31	6,17	5,52	3,16
darunter: Berufsschulen	3,32	2,51	4,33	3,29	4,20	3,99	3,97	1,47
0 u. 9 Allgemeine Verwaltung, Finanz- u. Steuerverwaltung	5,44	6,74	7,30	6,10	6,02	2,43	3,98	5,06
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1,87	1,24	1,49	4,71	1,01	0,96	0,26	1,20
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	1,86	5,90	2,25	2,73	0,54	1,34	0,99	1,10
8 Wirtschaftliche Unternehmen	0,59	0,85	1,18	1,08	0,35	0,86	0	0,01
3 Kultur	0,23	0,37	0,29	0,32	0,21	0,25	0,14	0,14
Kämmereiverwaltungen insgesamt <sup>3)</sup>	44,73	58,14	55,38	42,83	41,81	35,39	42,95	41,90
dagegen: Rj. 1954	40,91	57,16	49,93	38,57	38,71	32,26	38,11	39,17
Rj. 1953	37,84	49,92	47,10	37,69	32,00	27,26	37,59	34,64

1) Vorläufige Ergebnisse.- 2) Ohne Lastenausgleichsleistungen.- 3) Ohne Erstattungen.

### III. Umlagebedarf und Höhe der Umlage

Der Umlagebedarf der Landkreise errechnet sich als Differenz des Zuschußbedarfs der ordentlichen Rechnung und des Saldos der allgemeinen Deckungsmittel ohne Umlageeinnahmen (z.B. allgemeine Finanzzuweisungen, eigene Steuereinnahmen, Einnahmen aus Erwerbsvermögen).

Die Eigenausgaben der Landkreise werden durch spezielle Deckungsmittel - insbesondere Gebühreneinnahmen der Krankenhäuser und anderer Anstalten und Einrichtungen sowie Schuldenaufnahmen und Entnahmen aus Rücklagen und Kapitalvermögen für Zwecke des Schulwesens, des Bauwesens und der Einrichtungen im Gesundheitswesen - erheblich gemindert. Sieht man von den in der Regel geringen Überhängen der außerordentlichen Rechnung der Landkreise ab, ergibt sich nach den vorläufigen Ergebnissen der Gemeindefinanzstatistik 1955 ein Zuschußbedarf der ordentlichen Rechnung in Höhe von 800,2 Mill.DM (1953: 698,3 Mill.DM).

Die durch den Zuschußbedarf ausgedrückte Belastung der Landkreise wird vermindert um eigene Einnahmen aus Steuern und Erwerbsvermögen in Höhe von insgesamt 98,7 Mill.DM, vor allem aber durch allgemeine Finanzzuweisungen der Länder, in der Hauptsache Schlüsselzuweisungen, die für die Landkreise 1955 230,1 Mill.DM erbringen, vermehrt dagegen um sonstige, d.h. im wesentlichen Landes- und Bezirksumlagen, welche die Landkreise des Bundesgebietes 1955 mit rund 120 Mill.DM belasten. Der "Umlagebedarf" der Landkreise, d.h. das Soll für die Kreisumlage wird durch diese Zahlungen der Länder einerseits, der Landkreise andererseits gegenüber dem Zuschußbedarf merklich verändert. Gemessen in DM je Einwohner sind die allgemeinen Finanzzuweisungen in Hessen (9,88 DM je Einwohner), Bayern (9,63 DM je Einwohner) und in Baden-Württemberg (7,57 DM je Einwohner) besonders hoch; die Belastung der Landkreise durch Bezirksumlagen ist besonders in Bayern (7,50 DM je Einwohner) erheblich, in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz dagegen unbedeutend.

Nach Abzug des Saldos der allgemeinen Deckungsmittel (ohne Einnahmen aus der Kreisumlage) in Höhe von 208,1 Mill.DM (1953: 149,7 Mill.DM) ergibt sich ein Umlagebedarf von 591,3 Mill.DM (1953: 548,6 Mill.DM). Die Umlageeinnahmen der Landkreise liegen mit 632,1 Mill.DM (1953: 568,4 Mill.DM) um rd. 41 Mill.DM (1953 rd. 20 Mill.DM) über dem Umlagebedarf. Je Einwohner beträgt der Umlagebedarf 1955 im Bundesdurchschnitt 19,21 DM (1953: 17,88 DM). In den einzelnen Ländern sind die entsprechenden Werte stark gestreut. Die Landkreise in Schleswig-Holstein weisen mit 15,25 DM je Einwohner den niedrigsten, diejenigen Niedersachsens mit 23,54 DM je Einwohner den höchsten Bedarf auf.

Aus den Zahlen ist ersichtlich, daß die Umlageeinnahmen für die Landkreise die wichtigste Einnahmequelle darstellen. Im Bundesdurchschnitt wird der Zuschußbedarf der ordentlichen Rechnung zu 79 vH (1953: 81,4 vH) durch Umlageeinnahmen gedeckt. In den Ländern sind die Verhältnisse allerdings verschieden: So liegen in Hessen und Schleswig-Holstein die Umlageeinnahmen mit nur 63,6 vH bzw. 65,1 vH des Zuschußbedarfs der ordentlichen Rechnung (1953 mit 71,2 vH bzw. 66,4 vH) sehr niedrig, in Bayern und Niedersachsen dagegen mit 90 vH und 84,2 vH (1953: 91,9 vH und 84,4 vH) sehr hoch. Die Ursache für diese Unterschiede ist - wie bereits bemerkt - in den verschiedenen hohen Finanzzuweisungen und sonstigen allgemeinen Deckungsmitteln zu suchen, die den Landkreisen in den einzelnen Ländern zur Verfügung stehen.

Die in der Tabelle 2 in den beiden letzten Zeilen ausgewiesenen Werte vermitteln eine gewisse Vorstellung von der durchschnittlichen finanziellen Belastung, die die Umlagen für die kreisangehörigen Gemeinden darstellen. Danach liegen die Umlageeinnahmen in vH der Realsteuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden in Baden-Württemberg mit 15,5 vH (1953: 18,7 vH) besonders niedrig, dagegen in Bayern mit 38,3 vH (1953: 38,1 vH) und in Niedersachsen mit 35,0 vH (1953: 38,1 vH) besonders hoch.

2. Kreisdaten 1955<sup>1)</sup>

	Bundes- gebiet	Schles- wig- Hol- stein	Nieder- sachsen	Nord- rhein- West- falen	Hessen	Rhein- land- Pfalz	Baden- Württem- berg	Bayern
	1	2	3	4	5	6	7	8
Zahl der Landkreise	418	17	60	57	39	39	63	143
Einwohnerszahl (30.6.1955) in Tsd.	30 778	1 637	4 790	7 249	3 067	2 502	5 451	6 082
- Mill. DM -								
Zuschußbedarf der ordentl. Rechnung	800,2	43,0	144,8	199,5	84,0	55,7	122,0	151,3
./. Saldo allgemeine Deckungsmittel (ohne Kreisumlage-Einnahmen)	208,9	18,0	32,1	42,1	31,8	17,4	41,8	25,7
davon: Finanzzuweisungen (Saldo)	230,1	10,9	27,7	50,5	30,3	10,8	41,3	58,6
Steuern und steuerähnliche Einnahmen, Erwerbver- mögen (Saldo)	98,7	7,2	25,1	18,3	12,3	7,9	15,1	12,7
Sonstige Umlagen (Saldo)	- 119,9	- 0,0	- 20,8	- 26,7	- 10,8	- 1,3	- 14,6	- 45,6
Umlagebedarf	591,3	25,0	112,7	157,4	52,2	38,3	80,2	125,6
Umlageeinnahmen der Landkreise	632,1	27,9	122,0	162,9	53,4	39,0	90,8	136,1
Rücklagen für Gesamthaushalt (Saldo)	+ 2,5	- 1,5	- 2,4	+ 3,3	+ 1,4	- 0,5	- 1,2	+ 3,3
Mehr-Einnahmen der ordentl. Rechnung	43,2	1,5	6,8	8,8	2,5	0,2	9,5	13,8
- DM je Einwohner -								
Zuschußbedarf der ordentl. Rechnung	26,00	26,24	30,23	27,52	27,38	22,25	22,38	24,88
./. Saldo allgemeine Deckungsmittel (ohne Kreisumlage-Einnahmen)	6,79	10,99	6,70	5,81	10,37	6,95	7,68	4,22
davon: Finanzzuweisungen (Saldo)	7,48	6,64	5,79	6,97	9,88	4,32	7,57	9,63
Steuern und steuerähnliche Einnahmen, Erwerbver- mögen (Saldo)	3,21	4,38	5,25	2,53	4,01	3,16	2,78	2,09
Sonstige Umlagen (Saldo)	- 3,89	- 0,03	- 4,34	- 3,68	- 3,52	- 0,53	- 2,67	- 7,50
Umlagebedarf	19,21	15,25	23,54	21,71	17,02	15,30	14,70	20,66
Umlageeinnahmen der Landkreise	20,54	17,07	25,46	22,47	17,40	15,60	16,66	22,38
Rücklagen für Gesamthaushalt (Saldo)	+ 0,08	- 0,89	- 0,51	+ 0,46	+ 0,44	- 0,20	- 0,21	+ 0,55
Mehr-Einnahmen der ordentl. Rechnung	1,40	0,93	1,42	1,21	0,83	0,09	1,74	2,27
- vH -								
Umlageeinnahmen in vH des Zuschuß- bedarfs der Landkreise	79,0	65,1	84,2	81,6	63,6	70,1	74,4	90,0
Umlageeinnahmen in vH der Real- steuer-Einnahmen und Schlüsselzu- weisungen der kreisangehörigen Gemeinden 2)	24,5	23,2	34,6 <sup>3)</sup>	20,8	24,8	23,0	15,5	38,3

1) Ist-Zahlen nach den vorläufigen Ergebnissen der Jahresrechnungsstatistik - daher Abweichungen gegenüber Tabellenteil - 2) Kassenergebnisse - Nordrhein-Westfalen Schlüsselzuweisungen einschl. Grundsteuerergänzungszuschüsse.- 3) Einschl. Bürgersteuerausgleichszuschüsse.

Bei der Beurteilung der Zahlen muß beachtet werden, daß die tatsächliche Ausschöpfung der gemeindlichen Finanzkraft infolge der unterschiedlichen Realsteuerhebesätze in den angegebenen Zahlen nicht zum Ausdruck kommt. Die Bedeutung eines bestimmten Anteils der Kreisumlage an den Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden für die Finanzen dieser Gemeinden ist jeweils nach dem Grad der Ausschöpfung der gemeindlichen Steuerkraft verschieden. Andererseits ergeben die (den Ergebnissen der Vierteljahresstatistik der Gemeinden entnommenen) Angaben über die Realsteuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen kein vollständiges Bild der Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden. Neben weniger bedeutenden allgemeinen Finanzzuweisungen (z.B. Bedarfszuweisungen) spielen Einnahmen aus dem Erwerbvermögen eine regional sehr unterschiedliche Rolle und fallen insbesondere in Hessen, wo sie 1954 20,8 vH der allgemeinen Deckungsmittel der kreisangehörigen Gemeinden ausmachten, in Rheinland-Pfalz (18,8 vH) und Baden-Württemberg (12,8 vH) ins Gewicht. Von solchen Einschränkungen abgesehen und unter Berücksichtigung der

bereits erwähnten Problematik, die in Vergleichen von Relativwerten, insbesondere nach der Einwohnerzahl, immer enthalten ist, ergibt ein Vergleich der in Übersicht 2 enthaltenen Werte einige bemerkenswerte regionale Unterschiede.

In Schleswig-Holstein wird der etwa "bundesdurchschnittliche" Zuschußbedarf der Landkreise durch allgemeine Deckungsmittel beträchtlich gemindert, so daß Umlagebedarf und -einnahmen unter Bundesdurchschnitt liegen; die relativ geringe Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden bedingt jedoch eine "durchschnittliche" Inanspruchnahme dieser Körperschaften. In Niedersachsen stehen dem relativ sehr hohen Zuschußbedarf der Landkreise keine überdurchschnittlichen allgemeinen Deckungsmittel gegenüber, so daß Umlagebedarf und -einnahmen und besonders die Anteile an den Realsteuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen (einschl. der Bürgersteuerausgleichbeträge) der Gemeinden über dem Bundesdurchschnitt liegen. In Nordrhein-Westfalen liegen sowohl Zuschußbedarf als auch Umlagebedarf und -einnahmen etwas über dem Bundesdurchschnitt, die relative Beanspruchung der Realsteuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden liegt jedoch infolge der verhältnismäßig hohen Steuerkraft dieser Gemeinden unter dem Bundesdurchschnitt. Dagegen wird der relativ hohe Zuschußbedarf der hessischen Landkreise zwar durch Landeszuweisungen stark vermindert, der Anteil an den Realsteuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden liegt aber dennoch etwa im Bundesdurchschnitt. Der Anteilssatz würde sich allerdings bei Einbeziehung der hier stark ins Gewicht fallenden Einnahmen aus Erwerbvermögen (insbesondere Waldbesitz) fühlbar verringern. Auch in Rheinland-Pfalz liegt der Anteil der Landkreise an den Realsteuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden trotz relativ niedrigem Zuschußbedarf und Umlagebedarf nur wenig unter dem Bundesdurchschnitt. Auch dieser Verhältniswert würde bei Einbeziehung der Einnahmen aus Erwerbvermögen merklich sinken. In Baden-Württemberg ergibt der schon an sich relativ niedrige, durch allgemeine Deckungsmittel noch merklich verminderte Zuschußbedarf der Landkreise bei relativ hoher Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden einen sehr geringen Anteil an den gemeindlichen Realsteuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen. Die Einbeziehung der bedeutenden Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden aus dem Erwerbvermögen würde den Anteilssatz weiter senken. In Bayern erscheint der Umlagebedarf der Landkreise gegenüber dem unter Bundesdurchschnitt liegenden Zuschußbedarf wegen der bereits erwähnten Bezirksverhandlungsumlagen verhältnismäßig hoch. Der Anteil der Kreisumlage an den Realsteuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden liegt in Bayern bei 38,3 vH. Auch bei Einbeziehung der gemeindlichen Einnahmen aus dem Erwerbvermögen würden Bayern und Niedersachsen somit die höchste Belastung der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreisumlage aufweisen.

#### IV. Die Umlagekraft und ihre Berechnung

Die Höhe der Umlageleistungen der kreisangehörigen Gemeinden richtet sich nach der örtlichen Finanzkraft (Umlagekraft), die in den einzelnen Ländern in verschiedener Weise, im allgemeinen aber aus der Steuerkraft der Gemeinden und den vom Land gewährten Schlüsselzuweisungen errechnet wird. Neben den Realsteuern und den Schlüsselzuweisungen - die betragsmäßig zum Großteil auch die Bürgersteuerausgleichbeträge und Grundsteuerausfallentschädigungen einschließen - werden von einigen Ländern weitere Steuern oder Zuweisungen als Umlagegrundlage herangezogen:

In Niedersachsen werden beispielsweise die Sonderzuweisungen (für ausgefallene Schlüsselzuweisungen) berücksichtigt, in Rheinland-Pfalz wird die Vergnügungsteuer in die Steuerkraft eingerechnet, in Hessen werden die Gemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft (mehr als 150 vH der Bedarfsmaßzahl) vorbelastet.

Nach der Entwicklung in einzelnen Ländern ist zu schließen, daß eine Verbreiterung der Umlagegrundlagen angestrebt wird. So bezieht 1956 auch Hessen die Vergnügungsteuer in die Berechnung ein. Andererseits ist die Tendenz zur verminderten Einbeziehung der Schlüsselzuweisungen erkennbar. Schleswig-Holstein senkte bereits 1955 den Satz auf 70 vH, Rheinland-Pfalz 1956 auf 75 vH, unter gleichzeitiger Anhebung der vH-Sätze bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen. Im übrigen sind lediglich in Bayern für 1955 erheblich heraufgesetzte Anspannungssätze der Realsteuern festzustellen; die Vergleichbarkeit mit den Untersuchungen für 1953 ist dadurch merklich gestört.

Die Errechnung der Umlagekraft aus der Realsteuerkraft und den Schlüsselzuweisungen sowie ggf. weiteren Umlagegrundlagen ist landesgesetzlich unterschiedlich geregelt, ebenso die gesetzliche Festlegung des maßgebenden Stichtags und des Anschreibungszeitraums für die Meßbeträge. Bei der

Grundsteuer gelten als Berechnungsgrundlage für die Steuerkraft die Meßbeträge, die bis zum 15. September bzw. 1.10. oder 15.11. für das vergangene Rechnungsjahr angeschrieben worden sind, abzüglich der Meßbeträge für Grundstücke, bei denen die Steuer wegen Kriegszerstörungen oder Demontagen u.dgl. erlassen wurde.

Bei der Gewerbesteuer gehen dagegen - ebenso wie in den vergangenen Jahren - nur Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg von den Meßbeträgen aus. Da die Anschreibungen in den Meßbetragsverzeichnissen zeitlich nachhinken und damit Änderungen der Steuerkraft erst später wirksam werden, sind in den anderen Ländern die Grundbeträge der Steuerkraft zugrunde gelegt<sup>1)</sup>. Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Gemeinden oder Kreisteile (z.B. solche, denen Einrichtungen des Kreises besonders zum Vorteil gereichen oder umgekehrt) werden unabhängig von der allgemeinen Berechnung vorgenommen.

Weitere Unterschiede in der Umlagekraft ergeben sich durch die abweichende Festlegung der Anspannungssätze für die Steuern. In nachstehender Übersicht sind die Ansätze der Meßbeträge bzw. Grundbeträge für die Errechnung der Umlagegrundlage ländersweise zusammengestellt.

3. Übersicht über die Berechnung der Umlagekraft im Rechnungsjahr 1955  
in den Ländern des Bundesgebietes<sup>1)</sup>  
- vH der Grundlagen -

Grundlagen	Schles- wig- Hol- stein	Nieder- sachsen	Nord- rhein- West- falen	Heessen	Rhein- land- Pfalz	Baden- Württem- berg	Bayern
<b>I. Steuerkraftmeßzahl</b>							
Grundsteuer A Meßbeträge	140	100	80	140	120	150	140
Grundsteuer B						150	
die ersten 20 000 DM der Meßbeträge	140	120	120	130	120		140
die weiteren 100 000 DM " "	160	160	160	175	160		170
" " 400 000 DM " "	200	200	200	-	-		-
" " 1 000 000 DM " "	-	-	-	220	200		210
" " 2 000 000 DM " "	-	-	-	240	220		220
" " 4 000 000 DM " "	-	220	220	-	-		-
" " Meßbeträge	250	240	240	260	240		230
Grundsteuerergänzungszuschüsse/ -ausfallvergütungen	70		100			100	140-230
Gewerbesteuer-Meß(Grund-)beträge	210	200	200	245	225	290	240
Gewerbesteuerausgleich	+ 35 - 70	+ 50 - 50	+ 50 - 100	+ 50 - 100	+ 75 - 75	+ 100 - 100	+ 50 - 100
Verwaltungskostenzuschüsse von Bundes- bahn und Bundespost							50
Vergnügungsteuer					100		
<b>II. Zuweisungen und sonstige Umlagegrundlagen</b>							
Schlüsselzuweisungen	70	100	100	75	100	100	100
Sonderzuweisungen		100					
Steuerkraft, die 150 vH der Bedarfs- meßzahl übersteigt				100			

1) Gesetzliche Bestimmungen siehe Anhang.-

Infolge der in den einzelnen Ländern erheblich voneinander abweichenden Anspannungssätze für die verschiedenen Bemessungsgrundlagen sind Vergleiche der mit diesen unterschiedlichen Sätzen errechneten Realsteuerkraft und der Umlagekraft der Gemeinden zwischen Ländern ohne weiteres kaum möglich.

1) Kassenmäßiges Ist-Aufkommen des vergangenen oder ablaufenden Rechnungs- oder Kalenderjahres, dividiert durch den Gemeindehebesatz mal Hundert.

Die Sätze für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben liegen für 1955 zwischen 80 vH (Nordrhein-Westfalen) und 150 vH (Baden-Württemberg). Bei der Grundsteuer B sind sowohl die Staffelung der Meßbeträge wie auch die Anspannungssätze verschieden. Letzteres gilt auch für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital, deren Anspannungssätze zwischen 200 vH (Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) und 290 vH (Baden-Württemberg) liegen. Die Lohnsummensteuer blieb bei der Errechnung der Gewerbesteuerkraft unberücksichtigt.

In Hessen werden, wie bereits erwähnt, die Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahlen 150 vH der Bedarfsmeßzahlen übersteigen, mit dem übersteigenden Betrag belastet. Dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Kreisumlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der betreffenden Gemeinde 150 vH nicht mehr übersteigt. Die stärkere Heranziehung der steuerkräftigeren Gemeinden kommt den übrigen kreisangehörigen Gemeinden über entsprechend geringere Umlagesätze zugute. Daneben können diejenigen Gemeinden in Hessen, deren Realsteuerhebesätze im Rechnungsjahr 1955 weniger als 75 vH des gewogenen Kreisdurchschnittes betragen, von den Landkreisen zu einer Sonderumlage herangezogen werden (vgl. Ausführungsbestimmung zu § 10 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes). Da niedrige Hebesätze in einer Gemeinde zumeist die Folge reichlicher Einnahmen anderer Art, z.B. aus Waldbesitz, sind, kann dadurch eine Heranziehung solcher Einnahmen zur Kreisumlage ermöglicht werden.

Da die Umlagekraft auf Grund der Meß- bzw. Grundbeträge für die Realsteuern auf der Grundlage zeitlich zurückliegender Merkmale festgestellt wird, kann durch erhebliche Änderungen des Gewerbesteueraufkommens dessen tatsächliche Anspannung abweichen. Sinkt z.B. das Gewerbesteueraufkommen von einem zum anderen Rechnungsjahr erheblich, so liegt der Anspannungssatz des Ist-Aufkommens der Realsteuern unter Umständen wesentlich höher als ursprünglich beabsichtigt wurde.

Die nur teilweise Anrechnung der Schlüsselzuweisungen (in Schleswig-Holstein mit 70 vH, in Hessen und für 1956 auch in Rheinland-Pfalz mit 75 vH) dient der Entlastung der steuerschwachen kreisangehörigen Gemeinden; sie fällt umso mehr ins Gewicht, je größer der Anteil der Schlüsselzuweisungen bzw. je geringer der Anteil der eigenen Steuereinnahmen an den gesamten Einnahmen der Gemeinden ist.

In ähnlicher Weise wirkt die unterschiedliche Behandlung der Gewerbesteuerausgleichsbeträge bei den Betriebs- und Wohngemeinden in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern; in diesen Fällen werden den Wohngemeinden die Ausgleichsbeträge nicht in der Höhe angelastet, mit der sie den Betriebsgemeinden in Abzug gebracht werden. Darüber hinaus können die Betriebsgemeinden in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz die abzuführenden Ausgleichsbeträge nicht in voller Höhe, sondern nur teilweise (Schleswig-Holstein 70 vH, Niedersachsen 50 vH, Rheinland-Pfalz 75 vH) absetzen. Alle hier erläuterten und andere aus Tabelle 3 zu ersehenden Rechnungsansätze bewirken in gewissem Umfang einen Finanzausgleich zwischen den Gemeinden.

Um vergleichbare Zahlen über die Zusammensetzung der durchschnittlichen Umlagekraft in den einzelnen Ländern zu erhalten, wurden bereits im Statistischen Bericht über die allgemeine Umlage der Landkreise im Rechnungsjahr 1953 die Grundbeträge der verschiedenen Bemessungsgrundlagen mit einheitlichen Hebesätzen hochgerechnet. Dabei wurden die Grundbeträge des Vorjahres benutzt, wie es auch der tatsächlichen Handhabung bei der Errechnung der Umlagekraft nach den Finanzausgleichsgesetzen der Länder entspricht.

Die in Tabelle 4 dargestellten Ergebnisse für 1955 wurden nach derselben Methode errechnet. Die Höhe der einheitlichen vH-Sätze wurde der besseren zeitlichen Vergleichbarkeit wegen nicht verändert, obwohl die Finanzausgleichsgesetze 1955 teilweise Erhöhungen gegenüber 1953 vorsehen. Die Schlüsselzuweisungen wurden mit den 1954 tatsächlich gezahlten Beträgen eingesetzt. Die Abweichungen der statistisch ermittelten Umlagekraft 1955 von den aus den Grund- bzw. Meßbeträgen 1954 errechneten Werten hängt mit dem mehr oder weniger "fiktiven" Charakter der verwendeten Hebesätze und Schlüsselzuweisungen und der Vernachlässigung derjenigen Umlagegrundlagen zusammen, die teilweise noch ergänzend zu den Realsteuern und den Schlüsselzuweisungen hinzutreten.

4. Die Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden  
nach bundeseinheitlichen Anspannungssätzen<sup>1)</sup>

im Rechnungsjahr 1954

- DM je Einwohner -

Land	Grundsteuer		Gewerbe- steuer nach Ertrag und Kapital	Real- steuer- kraft	Schlüssel- zuwei- sungen	Zusammen Sp. 4 + 5	Zum Vergleich: Umlage- kraft 1955
	A	B					
	1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	9,90	11,39	19,41	40,70	7,01	47,71	48,92
Niedersachsen	8,94	8,72	23,76	41,42	4,51	45,93	49,08
Nordrhein-Westfalen	4,73	14,20	45,67	64,60	13,17	77,77	69,68
Hessen	6,76	9,98	27,08	43,82	6,35	50,17	57,35
Rheinland-Pfalz	7,92	8,79	24,07	40,78	3,91	44,69	42,93
Baden-Württemberg	7,86	14,26	40,32	62,44	14,34	76,78	82,70
Bayern	8,60	7,36	20,88	36,84	7,43	44,26	47,43
Zusammen	7,45	10,97	31,33	49,75	9,10	58,85	.

1) Grundsteuer A: 120 vH, Grundsteuer B: 120-200 vH, Gewerbesteuer: 200 vH, Schlüsselzuweisungen: Ist 1954.

Infolge der länderweisen Zusammenfassung der Ergebnisse sind die charakteristischen Unterschiede in der Zusammensetzung der Umlagekraft für die einzelnen Landkreise nicht mehr erkennbar. Aber auch noch der Vergleich zwischen den Ländern läßt deutlich Unterschiede sichtbar werden: In stark landwirtschaftlich geprägten Gebieten tritt die Grundsteuer A besonders hervor, in mehr gewerblich durchsetzten Ländern kommt der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mehr Bedeutung zu.

Da die Gewerbesteuer besonders ergiebig ist, liegt die Realsteuerkraft bzw. die Umlagekraft in den stark gewerblich durchsetzten Gebietsteilen besonders hoch. Insbesondere Nordrhein-Westfalen (Realsteuerkraft 64,60 DM) und Baden-Württemberg (62,44 DM) sind hier zu nennen, die auch gleichzeitig die höchste Steuerkraft an Grundsteuer B aufweisen. Dagegen bleibt die Realsteuerkraft bzw. die Umlagekraft in jenen Ländern gering, in denen sich die Gemeinden stärker auf die Grundsteuer A stützen müssen, wie z.B. in Bayern (Realsteuerkraft 36,83 DM), Schleswig-Holstein (40,70 DM), Rheinland-Pfalz (40,78 DM) oder Niedersachsen (41,42 DM).

Im Vergleich zu 1953 haben sich Realsteuerkraft und Umlagekraft in allen Ländern infolge der Erhöhung der Grundbeträge der Realsteuern und der Schlüsselzuweisungen wesentlich erhöht. Es muß allerdings beachtet werden, daß die Bevölkerungsentwicklung seit 1952 in den Ländern sehr verschieden gewesen ist. In Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg ist die Bevölkerung der kreisangehörigen Gemeinden leicht gestiegen, in Schleswig-Holstein und Niedersachsen leicht gefallen, während sie in Hessen etwa gleichgeblieben ist. Diese Entwicklung beeinflußt die je Einwohner berechnete Steuer- und Umlagekraft im gegenläufigen Sinn; allerdings fallen die Änderungen der Realsteuerkraft je Einwohner, die durch eine unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung bedingt sind, gegenüber den Änderungen, die sich durch Erhöhung der Realsteuergrundbeträge seit 1953 ergeben haben, im allgemeinen nicht entscheidend ins Gewicht. Für Schleswig-Holstein, wo sich die Veränderungen der Bevölkerungszahl am stärksten auswirken, ergibt sich bei Umrechnung der Berechnungsunterlagen mit einer konstant gedachten Bevölkerungszahl von 1952 eine Steuerkraft von 44,46 DM je Einwohner.

V. Die Umlageanspannung

Die Höhe des Umlagesatzes wird durch das Verhältnis zwischen Umlagebedarf und Bemessungsgrundlage ausgedrückt. Ein höherer Umlagesatz innerhalb eines Landes gegenüber einem anderen Land kann c.p. auf Grund vergleichsweise hohen Umlagebedarfs je Einwohner oder c.p. durch vergleichsweise niedrige Steuerkraft je Einwohner entstehen.

Nach den Angaben der Sondererhebungen 1953 und 1955 ergeben sich für die Summe der Kreise in den einzelnen Ländern nachstehende Verhältniszerte.

#### 5. Angaben zur Umlageanspannung

		Umlagesoll	Umlagekraft	Umlagesoll in vH der Umlagekraft	Zum Vergleich: Umlageeinnahmen der Landkreise in vH der Realsteuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden
		in DM je Einwohner			
Schleswig-Holstein	1955	17,06	48,92	34,9	27,5
	1953	14,62	42,43	34,5	27,4
Niedersachsen	1955	25,44	49,08	51,8	39,6
	1953	22,85	43,36	52,7	41,2
Nordrhein-Westfalen	1955	21,84	69,69	31,3	25,2
	1953	20,05	63,15	31,4	25,0
Hessen	1955	17,35	57,35	30,3	32,6
	1953	14,82	49,99	29,6	28,9
Rheinland-Pfalz	1955	15,64	42,93	36,4	25,9
	1953	13,41	35,82	37,4	24,9
Baden-Württemberg	1955	16,64	82,70	20,1	19,3
	1953	.	.	.	22,2
Bayern	1955	22,38	47,43	47,2	44,6
	1953	19,10	35,98	53,1	43,8

Die hohe Umlageanspannung in Bayern und Niedersachsen erklärt sich aus dem hohen Umlagesoll gegenüber der geringen Umlagekraft in beiden Ländern. Die sehr geringe Umlageanspannung in Baden-Württemberg hängt nicht nur mit dem geringen Umlagesoll, sondern auch mit der hohen Umlagekraft der kreisangehörigen Gemeinden in den Landkreisen des Landes zusammen.

In Nordrhein-Westfalen ergibt sich trotz des verhältnismäßig hohen Umlagesolls keine überdurchschnittliche Umlageanspannung, weil die Umlagekraft im Vergleich zu den anderen Ländern hoch liegt. Die unterschiedliche Umlageanspannung in den verschiedenen Ländern wird auch durch einen Vergleich der Umlageeinnahmen der Landkreise im Rechnungsjahr 1955 mit den Realsteuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im gleichen Zeitraum illustriert. Der Vergleich mit den Zahlen für 1953 ergibt, daß sowohl das Umlagesoll als auch die Umlagekraft in DM je Einwohner sich für alle Länder erhöht haben, so daß die Umlageanspannung sich gegenüber 1953 im allgemeinen nicht erheblich geändert hat. Nur in Bayern führte die Erhöhung der Anspannungssätze für die Umlagegrundlagen zu einer Verminderung der Sätze für die Umlagekraft.

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Umlageerhebung auf die kreisangehörigen Gemeinden genügt die Betrachtung der Umlageanspannung allein nicht. Es muß z.B. beachtet werden, daß die Umlagegrundlagen teilweise auf Grund der vorjährigen Grund- bzw. Meßbeträge festgelegt werden und die tatsächliche Ausschöpfung der Realsteuern in den Gemeinden infolge der unterschiedlichen Realsteuerhebesätze verschieden ist.

Einen Überblick über die Höhe der Anspannung der Kreisumlage und ihre Streuung in den Regierungsbezirken und Ländern vermittelt die nachstehende Übersicht 6.

6. Streuungsbild der Gesamtanspannung  
- Umlagesoll in vH der Umlagekraft -

Regierungsbezirk	Zahl der Kreise mit einer Umlageanspannung													Durchschnitt vH	Streuungs-durchschnitt
	bis 20,0	20,1 bis 25,0	25,1 bis 30,0	30,1 bis 35,0	35,1 bis 40,0	40,1 bis 45,0	45,1 bis 50,0	50,1 bis 55,0	55,1 bis 60,0	60,1 bis 65,0	65,1 bis 70,0	70,1 bis 75,0	75,1 und mehr		
	vH ihrer Umlagekraft														
<u>Schleswig-Holstein</u>	-	-	1	7	8	1	-	-	-	-	-	-	-	34,9	2,2
<u>Niedersachsen</u>															
<u>Reg. Bez.</u>															
Hannover .....	-	-	-	-	-	-	1	2	5	1	-	-	-	55,7	3,3
Hildesheim .....	-	-	-	-	-	1	2	5	2	-	-	-	1	53,5	6,2
Lüneburg .....	-	-	-	-	-	-	-	7	1	1	-	-	-	54,9	2,0
Stade .....	-	-	-	-	-	-	3	2	2	-	-	-	-	51,4	4,2
Osnabrück .....	-	-	-	-	-	-	1	4	2	1	-	-	-	53,4	3,2
Aurich .....	-	-	-	-	-	1	2	1	-	-	-	-	-	49,2	2,4
<u>Verw. Bez.</u>															
Braunschweig .....	-	-	-	-	-	1	1	3	1	-	-	-	-	49,9	3,3
Oldenburg .....	-	-	-	-	4	2	-	-	-	-	-	-	-	40,2	1,8
Land .....	-	-	-	-	4	5	10	24	13	3	-	-	1	51,8	
<u>Nordrhein-Westfalen</u>															
<u>Reg. Bez.</u>															
Düsseldorf .....	-	-	1	4	3	1	-	-	-	-	-	-	-	32,8	4,5
Köln .....	-	-	4	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	29,3	3,4
Aachen .....	-	-	1	5	1	-	-	-	-	-	-	-	-	32,5	1,2
Münster .....	-	-	8	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	28,9	1,3
Detmold .....	-	-	3	3	6	-	-	-	-	-	-	-	-	34,0	3,5
Arnsberg .....	-	1	4	3	4	-	-	-	-	-	-	-	-	31,0	3,7
Land .....	-	1	21	20	14	1	-	-	-	-	-	-	-	31,3	
<u>Hessen</u>															
<u>Reg. Bez.</u>															
Darmstadt .....	-	1	4	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27,7	1,8
Kassel .....	-	-	1	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	32,8	1,1
Wiesbaden .....	-	-	4	7	2	-	-	-	-	-	-	-	-	31,8	2,2
Land .....	-	1	9	27	2	-	-	-	-	-	-	-	-	30,3	
<u>Rheinland-Pfalz</u>															
<u>Reg. Bez.</u>															
Koblenz .....	-	-	1	6	2	2	-	-	-	-	-	-	-	34,6	3,8
Trier .....	-	-	1	3	2	1	-	-	-	-	-	-	-	33,4	4,5
Montabaur .....	-	-	-	-	2	1	-	1	-	-	-	-	-	41,4	4,4
Rheinhesen .....	-	-	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	31,3	5,6
Pfalz .....	-	-	-	2	4	2	5	-	-	-	-	-	-	40,5	5,5
Land .....	-	-	4	11	12	6	5	1	-	-	-	-	-	36,4	
<u>Baden-Württemberg</u>															
<u>Reg. Bez.</u>															
Nordwürttemberg ..	11	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18,0	2,9
Nordbaden .....	-	2	5	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	26,5	1,8
Südbaden .....	3	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	22,1	1,0
Wttbg.-Hohenzoll..	8	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18,3	3,2
Land .....	22	34	5	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20,1	
<u>Bayern</u>															
<u>Reg. Bez.</u>															
Oberbayern .....	-	-	-	1	2	9	7	4	3	-	-	-	-	45,1	5,5
Niederbayern .....	-	-	-	-	-	-	1	4	4	6	6	1	-	60,6	5,7
Oberpfalz .....	-	-	-	-	1	-	4	6	3	4	-	1	-	52,7	5,6
Oberfranken .....	-	-	-	-	4	5	5	2	1	-	-	-	-	44,2	4,3
Mittelfranken .....	-	-	-	-	2	4	8	2	1	-	-	-	-	45,3	3,6
Unterfranken .....	-	-	1	-	3	4	8	4	-	2	-	-	-	45,7	5,6
Schwaben .....	-	-	1	3	3	5	7	-	1	-	-	-	-	41,6	5,5
Land .....	-	-	2	4	15	27	40	22	13	12	6	2	-	47,2	

Die Streuungsübersicht läßt die Ungleichheit in der Höhe der durchschnittlichen Umlageanspannung zwischen den einzelnen Regierungsbezirken erkennen. Ein regionaler Vergleich der Sätze ist jedoch infolge der bereits erwähnten Verschiedenheiten in der Zusammensetzung des Umlagebedarfs und in der Berechnung der Umlagekraft ohne weiteres nur innerhalb der Länder durchführbar.

Über das Ausmaß der durchschnittlichen Schwankungen der Umlageanspannung zwischen den verschiedenen Landkreisen eines Regierungsbezirks gibt der "Streuungsdurchschnitt" <sup>x)</sup> Auskunft. Er zeigt, daß im Regierungsbezirk Südbaden die Umlageanspannung zwischen den verschiedenen Landkreisen am geringsten gestreut ist (Streuung 1;0). Gleichfalls sehr niedrige Streuung weisen die Umlagesätze in den Regierungsbezirken Aachen (1,2), Münster (1,3) und Kassel (1,1) auf. Besonders hohe Streuungen (d.h. starke Unterschiede in der Umlageanspannung) ergeben sich dagegen für die Bezirke Hildesheim (6,2), Rheinhesen (5,6), Pfalz (5,5), Oberbayern (5,5), Niederbayern (5,7), Oberpfalz (5,6), Unterfranken (5,6) und Schwaben (5,5).

7. Umlageanspannung der Landkreise des Bundesgebietes  
im Rechnungsjahr 1955 nach Regierungsbezirken  
- Umlagesatz in vH -

Regierungsbezirk	Grundsteuer A			Grundsteuer B			Gewerbesteuer n. Ertrag u. Kapital			Schlüssel- zuweisungen		
	höch- ster	nied- rig- ster	Durch- schnitt 1)	höch- ster	nied- rig- ster	Durch- schnitt 1)	höch- ster	nied- rig- ster	Durch- schnitt 1)	höch- ster	nied- rig- ster	Durch- schnitt 1)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>Schleswig-Holstein</b>	44,0	30,0	35,1	42,0	30,0	35,4	41,0	30,0	36,0	41,0	30,0	34,9
<b>Niedersachsen</b>												
Reg. Bez.												
Hannover .....	62,0	50,0	57,3	62,0	50,0	56,2	62,0	50,0	56,2	62,0	44,0	53,7
Hildesheim .....	200,0	45,0	65,5	57,0	45,0	52,2	59,0	45,0	52,6	57,0	38,0	50,5
Lüneburg .....	61,0	51,0	55,0	61,0	51,0	55,0	61,0	51,0	55,0	61,0	51,0	55,0
Stade .....	60,0	46,0	52,3	60,0	46,0	52,3	60,0	46,0	52,3	60,0	46,0	52,3
Osnabrück .....	60,0	47,0	54,9	60,0	47,0	54,9	63,0	47,0	54,6	60,0	47,0	54,3
Aurich .....	56,0	45,0	50,3	56,0	45,0	50,3	56,0	45,0	50,8	50,0	39,0	44,0
Verw. Bez.												
Braunschweig .....	58,0	42,0	49,7	58,0	42,0	49,7	60,0	52,0	55,8	58,0	42,0	49,7
Oldenburg .....	43,0	39,0	40,3	43,0	39,0	40,3	43,0	39,0	40,3	43,0	39,0	40,3
Land .....	200,0	39,0	54,6	62,0	39,0	52,0	63,0	39,0	52,7	62,0	38,0	50,8
<b>Nordrhein-Westfalen</b>												
Reg. Bez.												
Düsseldorf .....	41,5	28,4	34,8	41,5	28,4	34,8	41,5	28,4	34,8	41,5	28,4	34,8
Köln .....	35,0	25,5	30,2	35,0	25,5	30,2	35,0	25,5	30,2	35,0	25,5	30,2
Aachen .....	34,0	30,0	32,4	34,0	30,0	32,4	40,0	30,0	33,7	34,0	30,0	31,9
Münster .....	32,0	27,0	29,6	32,0	27,0	29,6	32,0	27,0	29,6	32,0	27,0	29,6
Detmold .....	40,0	27,0	34,4	40,0	27,0	34,4	42,0	27,0	34,9	40,0	27,0	33,9
Arnsberg .....	38,0	25,0	31,9	38,0	25,0	31,9	38,0	25,0	32,1	38,0	25,0	31,9
Land .....	41,5	25,0	32,3	41,5	25,0	32,3	41,5	25,0	32,6	41,5	25,0	32,2
<b>Hessen</b>												
Reg. Bez.												
Darmstadt .....	32,0	22,0	30,0	32,0	22,0	30,0	32,0	22,0	30,0	32,0	22,0	30,0
Kassel .....	35,0	30,0	33,0	35,0	30,0	33,0	36,0	30,0	33,2	35,0	30,0	33,1
Wiesbaden .....	41,0	28,0	32,8	37,0	28,0	32,5	36,0	28,0	32,5	36,0	28,0	32,3
Land .....	41,0	22,0	32,1	37,0	22,0	32,0	36,0	22,0	32,1	38,0	22,0	32,0
<b>Rheinland-Pfalz</b>												
Reg. Bez.												
Koblenz .....	46,5	27,5	36,7	46,5	27,5	35,8	46,5	27,5	35,5	42,0	22,5	31,0
Trier .....	44,0	28,7	36,1	44,0	28,7	36,1	44,0	28,7	36,4	33,0	21,5	27,0
Montabaur .....	51,0	36,7	42,3	51,0	36,7	42,3	51,0	36,7	42,3	51,0	36,7	42,3
Rheinhesen .....	38,0	26,5	32,4	38,0	26,5	32,4	38,0	26,5	32,4	38,0	20,0	30,8
Pfalz .....	53,5	31,0	42,8	53,5	31,0	42,8	53,5	31,0	42,8	50,0	25,0	39,4
Land .....	53,5	26,5	38,8	53,5	26,5	38,5	53,5	26,5	38,5	51,0	20,0	34,2
<b>Baden-Württemberg</b>												
Reg. Bez.												
Nordwürttemberg .....	24,0	13,6	19,5	24,0	13,6	19,5	24,0	13,6	19,5	24,0	13,6	19,5
Nordbaden .....	31,0	24,2	27,2	31,0	24,2	27,2	31,0	24,2	27,2	31,0	24,2	27,2
Südbaden .....	25,0	20,0	22,4	25,0	20,0	22,4	25,0	20,0	22,4	25,0	20,0	22,4
Wttbg.-Hohenzoll. ....	24,9	9,7	19,1	24,9	9,7	19,1	24,9	9,7	19,1	24,9	9,7	19,1
Land .....	31,0	9,7	21,3	31,0	9,7	21,3	31,0	9,7	21,3	31,0	9,7	21,3
<b>Bayern</b>												
Reg. Bez.												
Oberbayern .....	70,0	31,0	48,6	63,0	31,0	47,3	60,0	31,0	46,1	56,5	12,0	42,8
Niederbayern .....	74,0	48,0	62,2	74,0	48,0	62,3	74,0	48,0	61,3	74,0	48,0	62,5
Oberpfalz .....	80,0	39,0	57,8	80,0	39,0	57,9	66,0	39,0	52,8	80,0	39,0	55,8
Oberfranken .....	65,0	38,5	46,1	65,0	38,5	46,1	54,0	32,0	43,5	54,0	38,5	44,9
Mittelfranken .....	59,0	39,5	48,5	59,0	39,5	48,5	59,0	35,0	44,7	59,0	39,0	48,0
Unterfranken .....	64,0	29,0	48,6	64,0	29,0	48,1	64,0	29,0	46,5	64,0	29,0	47,6
Schwaben .....	60,0	28,4	43,9	60,0	28,4	43,9	56,0	28,4	41,4	60,0	26,0	42,9
Land .....	80,0	28,4	50,9	80,0	28,4	50,7	74,0	28,4	48,5	80,0	12,0	49,4

1) Einfacher Durchschnitt.

x) Arithmetisches Mittel der Differenzen zwischen dem durchschnittlichen Anspannungssatz der Kreise eines Regierungsbezirks und den einzelnen Anspannungssätzen der Kreise dieses Regierungsbezirks.

Tabelle 7 gibt einen Überblick über die vH-Sätze der Anspannung der einzelnen Umlagegrundlagen. Besonders in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern (hier weitgehend bedingt durch veränderte Berechnung der Umlagekraft) und teilweise in Niedersachsen hat sich die Spanne zwischen den höchsten und niedrigsten der angewendeten Umlagesätze gegenüber 1953 verringert. Dagegen ist in Hessen eine geringfügige Erweiterung der Spanne zwischen höchsten und niedrigsten Sätzen festzustellen, weil in einigen hessischen Landkreisen die Umlagesätze infolge der Auswirkungen des Schulkostengesetzes und des Bauaufsichtsgesetzes geringfügig erhöht wurden.<sup>1)</sup> In Schleswig-Holstein ist keine wesentliche Änderung festzustellen.

In Schleswig-Holstein beträgt das Umlagesoll 34,9 vH der Umlagekraft (1953: 34,5 vH). Da Umlagebedarf und Umlagekraft je Einwohner in den Landkreisen ziemlich ausgeglichen sind, weicht die Umlageanspannung in den einzelnen Kreisen auch nicht allzu erheblich von einander ab.

Die Sätze für Maßstabsteuern und die Schlüsselzuweisungen sind in 6 Kreisen verschieden. Zum Teil wird dadurch die Grundsteuer A, zum Teil die Gewerbesteuer und Grundsteuer B stärker zur Umlage herangezogen als es dem durchschnittlichen Umlagesatz entspricht. Der Umlagesatz für die Grundsteuer A beträgt im einfachen Landesdurchschnitt 35,1 vH (1953: 35,0 vH), für die Grundsteuer B 35,4 vH (1953: 35,3 vH), für die Gewerbesteuer 36 vH (1953: 35,9 vH) und für die Schlüsselzuweisungen 34,9 vH (1953: 34,5 vH).

Für Niedersachsen errechnet sich ein durchschnittlicher Umlagesatz von 51,8 vH (1953: 52,7 vH). Besonders die Kreise der Regierungsbezirke Hildesheim, Braunschweig und Stade weisen recht unterschiedliche Umlageanspannung auf. In den übrigen Regierungsbezirken sind die Abweichungen vom durchschnittlichen Anspannungssatz weniger bedeutsam.

Der Umlagesatz für die Grundsteuer A beträgt 54,6 vH (1953: 53,5 vH), für die Grundsteuer B 52,0 vH (1953: 52,8 vH), für die Gewerbesteuer 52,7 vH (1953: 53,7 vH) und für die Schlüsselzuweisungen 50,8 vH (1953: 51,5 vH).

Nordrhein-Westfalen weist einen durchschnittlichen Umlagesatz von 31,3 vH (1953: 31,7 vH) auf. Die höchste durchschnittliche Anspannung entfällt auf den Regierungsbezirk Detmold mit 34,0 vH (1953: 34,4 vH), die niedrigste auf den Regierungsbezirk Münster mit 28,9 vH (1953: 30,6 vH). Eine verhältnismäßig starke Streuung der Umlageanspannung läßt sich für die Kreise der Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold feststellen, während die Anspannungssätze in den Kreisen der übrigen Regierungsbezirke ziemlich ausgeglichen sind.

Die Umlagesätze für Maßstabsteuern und Schlüsselzuweisungen sind durchweg auf Kreisebene einheitlich gestaltet. Nur in 2 Kreisen wird die Gewerbesteuer stärker zur Umlage herangezogen und in zwei anderen Kreisen werden die Maßstabsteuern stärker belastet als die Schlüsselzuweisungen. Der durchschnittliche Umlagesatz für die Grundsteuer A beträgt 32,3 vH (1953: 32,7 vH), für die Grundsteuer B 32,3 vH (1953: 32,7 vH), für die Gewerbesteuer 32,6 vH (1953: 33,1 vH) und für die Schlüsselzuweisungen 32,2 vH (1953: 32,7 vH).

In Hessen liegt der durchschnittliche Umlagebedarf bei 30,3 vH der Umlagekraft (1953: 29,6 vH). Die Anspannungssätze der einzelnen Bezirke weichen nur geringfügig voneinander ab; sie liegen im Reg. Bez. Kassel am höchsten. Die Streuung der Sätze zwischen den Landkreisen ist ebenfalls gering. Nur der Kreis Groß-Gerau mit Rüsselsheim weist trotz eines weit überdurchschnittlichen Umlagebedarfs in DM je Einwohner nur einen Anspannungssatz von 22 vH der Umlagekraft auf. Die Umlagekraft liegt hier mit 187,24 DM weit über dem Durchschnitt.

Die Anspannungssätze für die verschiedenen Grundlagen sind bis auf 5 Fälle einheitlich.

Rheinland-Pfalz hat einen durchschnittlichen Umlagesatz von 36,4 vH (1953: 37,4 vH), wobei der Regierungsbezirk Rheinhessen mit 31,3 vH (1953: 30,1 vH) den niedrigsten und der Regierungsbezirk Montabaur mit 41,4 vH (1953: 41,8 vH) der Umlagekraft den höchsten Umlagesatz aufweist. Die Umlagekraft in DM je Einwohner liegt im Reg. Bez. Montabaur mit 17,05 DM/E und im Reg. Bez. Pfalz mit 16,79 am höchsten. (Landesdurchschnitt: 15,64 DM/E).

1) Vgl. Schulkostengesetz v. 19.7.1953 (GVBl. S. 126) und Bauaufsichtsgesetz v. 6.3.1954 (GVBl. S. 21).

Die durchschnittliche Umlageanspannung der Landkreise weist dabei eine teilweise recht erhebliche Streuung auf. Außer im Regierungsbezirk Montabaur, dessen Kreise die Maßstabsteuern und die Schlüsselzuweisungen nach einem einheitlichen Satz heranziehen, weisen die Umlagesätze für die verschiedenen Umlagegrundlagen in allen anderen Regierungsbezirken weitgehende Abweichungen voneinander auf.

Der durchschnittliche Umlagesatz für die Grundsteuer A beträgt 38,8 vH (1953: 40,6 vH), für die Grundsteuer B 38,5 vH (1953: 40,3 vH), für die Gewerbesteuer 38,5 vH (1953: 40,1 vH) und für die Schlüsselzuweisungen 34,2 vH (1953: 35,4 vH).

In Baden-Württemberg ergibt sich ein durchschnittlicher Umlagesatz von 20,1 vH. Der Anspannungssatz schwankt zwischen 18 vH im Regierungsbezirk Nordwürttemberg und 26,5 vH im Regierungsbezirk Nordbaden. In den Bezirken Nordwürttemberg und Württemberg-Hohenzollern ist eine stärkere Streuung der Sätze festzustellen als in den beiden übrigen Regierungsbezirken.

Die Umlagesätze für die Realsteuern und die Schlüsselzuweisungen sind ohne Ausnahme einheitlich gestaltet.

Die Anspannungssätze der Kreise des Landes Bayern führen zu einem durchschnittlichen Umlagesatz von 47,2 vH der Umlagekraft (1953: 53,1 vH). Er schwankt zwischen 41,6 vH (Schwaben) und 60,6 vH (Niederbayern). Die Umlagesätze sind in Bayern auch zwischen den einzelnen Landkreisen gegenüber den übrigen Bundesländern am weitest gestreut. Dies erklärt sich wohl z.T. aus der ungleichen Wirtschaftsstruktur des Landes, die zur möglichst engen Anpassung der Anspannungssätze an die wirtschaftlichen Gegebenheiten zwingt; deshalb ist auch die Umlageanspannung für die verschiedenen Maßstabsteuern und die Schlüsselzuweisungen nicht in allen Landkreisen einheitlich. Der durchschnittliche Umlagesatz für die Grundsteuer A beträgt 50,9 vH (1953: 58,6 vH), für die Grundsteuer B 50,7 vH (1953: 57,9 vH), für die Gewerbesteuer 48,5 vH (1953: 52,9 vH) und für die Schlüsselzuweisungen 49,4 vH (1953: 55,3 vH). Der Erhöhung der Ansätze bei den Umlagegrundlagen entspricht sonst im allgemeinen eine Verminderung der Anspannungssätze der Umlagen.

Erläuterungen zu den verwendeten Begriffen mit einem Beispiel  
für die Berechnung der Umlage

1) Umlagebedarf (Umlagesoll)

Der Umlagebedarf ist die Summe aller Ausgaben eines Landkreises, abzüglich aller Einnahmen der Kammereiverwaltungszweige (spezielle Deckungsmittel, Darlehen von Gebietskörperschaften und verwaltungszweiggebundene Zuweisungen), und aller Einnahmen aus eigenen Steuern oder Steueranteilen, steuerähnlichen Einnahmen, dem Erwerbvermögen und den allgemeinen Finanzaufweisungen (allgemeine Deckungsmittel ohne Umlageeinnahmen). Der Umlagebedarf entspricht dem Umlagesoll und ist durch Zahlungen der umlagepflichtigen kreisangehörigen Gemeinden zu decken.

2) Umlagekraft (Umlagegrundlage)

Mit Umlagekraft wird die Summe bezeichnet, die sich aus der Realsteuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden - Meßbeträge (Grundbeträge) der Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer multipliziert mit einheitlichem Hebesatz - (ggf. dem Istaufkommen anderer Gemeindesteuern) - und den Isteinnahmen oder anrechenbaren Anteilen an Schlüsselzuweisungen, Sonderzuweisungen und dergleichen ergibt. Die Addition der einzelnen Steuerkraftzahlen stellt die Umlagekraft dar.

3) Umlageanspannung

Die Umlageanspannung wird durch den Prozentsatz ausgedrückt, der von den einzelnen Steuerkraftzahlen oder Zuweisungen oder bei einheitlichem Umlagesatz von der Umlagekraftsumme erhoben wird.

Beispiel für die Berechnung der Kreisumlage des Landkreises X

I. Umlagebedarf/Umlagesoll

Bruttoausgaben (ohne Erstattungen)		1 641 000	DM
Zuweisungen und Darlehen von Gemeinden		- 123 000	"
Bereinigte Ausgaben		1 518 000	DM
Zuweisungen und Darlehen von Land		- 288 000	"
Eigenausgaben		1 230 000	DM
Spezielle Deckungsmittel		- 192 000	"
Zuschußbedarf		1 038 000	DM
Allgemeine Deckungsmittel			
Hundesteuer	17 000	DM	
Sonstige Steuern	72 000	"	
Allgemeine Finanzzuweisungen			
Einnahmen	367 000	DM	
Ausgaben	65 000	"	
Umlageausgaben	- 197 000	"	
Überschüsse wirtschaftlicher Unternehmen	35 000	"	
Erträge allgemeines Kapital- und Grundvermögen	-		
		- 249 000	DM
		<u>789 000</u>	DM
		Umlagebedarf/Umlagesoll	

II. Umlagekraft (Umlagegrundlagen)

Steuerkraftzahlen			
Grundsteuer A			
Meßbeträge	393 000 x 140 vH	= 550 200	DM
Grundsteuer B			
Meßbeträge	470 800 x 120-250 vH	= 750 000	DM
Gewerbesteuer Ertrag u. Kapital			
Meß(Grund)beträge	372 500 x 250 vH =	931 250	
+ Gewerbesteuerausgleich		28 550	
		= 959 800	DM
		<u>2 260 000</u>	DM
Schlüsselzuweisungen		370 000	DM
		<u>2 630 000</u>	DM
		Umlagekraft	

III. Umlageanspannung

a) Einheitlicher Hebesatz 30 vH von 2 630 000 DM		= 789 000	DM
b) oder bei unterschiedlichen Sätzen (Endzahlen abgerundet)			
Grundsteuer A:	27,5 vH von 550 200	= 151 300	DM
Grundsteuer B:	30,0 vH von 750 000	= 225 000	DM
Gewerbesteuer Ertrag u. Kapital:	32,0 vH von 959 800	= 307 200	DM
Schlüsselzuweisungen:	28,5 vH von 370 000	= 105 500	DM
		<u>789 000</u>	DM
		Zusammen	

VI. Tabellenteil

Umlagekraft, Umlagebedarf und Umlagesätze  
der Landkreise des Bundesgebietes  
im Rechnungsjahr 1955

Landkreis	Umlagekraft (Umlage- grundlage)		Umlagebedarf (Umlagesoll)			Umlagesatz <sup>1)</sup> : vH der					
	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	in vH d. Um- lage- kraft	Steuerkraftszahlen		son- stigen Steuern	Schlüs- selzu- weisun- gen	son- stigen Zuwei- sungen	
						Grund- steuer	Gewer- be- steuer				
	A	B	8	9	10	11					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>Schleswig-Holstein</b>											
Eckernförde	3 125	45,07	1 219	17,58	39,0	39,0	39,0	39,0	-	39,0	-
Eiderstedt	1 307	62,62	559	26,79	42,8	44,0	42,0	41,0	-	41,0	-
Rutin	4 329	47,64	1 559	17,15	36,0	36,0	36,0	36,0	-	36,0	-
Flensburg-Land	2 628	41,61	999	15,81	38,0	38,0	38,0	38,0	-	38,0	-
Hsgt.-Lauenburg	6 295	47,58	1 888	14,27	30,0	30,0	30,0	30,0	-	30,0	-
Husum	3 031	47,20	1 121	17,46	37,0	37,0	37,0	37,0	-	37,0	-
Norderdithmarschen	3 160	50,97	1 169	18,86	37,0	37,0	37,0	37,0	-	37,0	-
Oldenburg i. Holstein	4 505	54,16	1 505	18,09	33,4	33,0	33,0	34,0	-	33,0	-
Pinneberg	9 967	52,30	3 619	18,99	36,3	31,0	36,0	38,0	-	31,0	-
Plön	4 695	43,23	1 502	13,83	32,0	32,0	32,0	32,0	-	32,0	-
Rendsburg	7 638	48,43	2 673	16,95	35,0	35,0	35,0	35,0	-	35,0	-
Schleswig	5 034	48,91	1 762	17,12	35,0	35,0	35,0	35,0	-	35,0	-
Segeberg	4 264	45,48	1 538	16,41	36,1	35,0	35,0	38,0	-	35,0	-
Steinburg	7 246	57,10	2 337	18,42	32,3	30,0	33,0	33,0	-	30,0	-
Stormarn	5 797	43,32	1 929	14,42	33,3	31,5	31,5	36,0	-	31,5	-
Süderdithmarschen	3 984	51,84	1 474	19,18	37,0	37,0	37,0	37,0	-	37,0	-
Südtondern <sup>2)</sup>	3 072	51,32	1 063	17,76	34,6	36,0	36,0	36,0	-	36,0	-
Land Schlesw.-Holst.	80 078	48,92	27 918	17,06	34,9	35,1	35,4	36,0	-	34,9	-
<b>Niedersachsen</b>											
Grafsch. Diepholz	3 030	41,01	1 879	25,42	62,0	62,0	62,0	62,0	-	62,0	62,0
Grafsch. Hoya	4 855	41,38	2 525	21,52	52,0	52,0	52,0	52,0	-	52,0	52,0
Grafsch. Schaumburg	3 216	39,99	1 888	23,48	58,7	62,0	58,0	58,0	-	58,0	58,0
Hameln-Pyrmont	3 874	45,95	2 133	25,30	55,1	60,0	53,9	53,9	-	53,9	53,9
Hannover-Land	10 208	65,31	5 703	36,49	55,9	57,0	57,0	57,0	-	44,0	44,0
Neustadt a/Abge	3 376	49,75	1 789	26,37	53,0	53,0	53,0	53,0	-	53,0	53,0
Nienburg	5 229	50,59	2 614	25,30	50,0	50,0	50,0	50,0	-	50,0	50,0
Schaumburg-Lippe	3 846	49,40	2 307	29,64	60,0	60,0	60,0	60,0	-	60,0	60,0
Springe	3 194	50,64	1 884	29,87	59,0	60,0	60,0	60,0	-	50,0	50,0
Reg. Bez. Hannover	40 828	49,52	22 723	27,56	55,7	57,3	56,2	56,2	-	53,7	53,7
Alfeld	4 692	54,47	2 295	26,65	48,9	50,0	50,0	50,0	-	38,0	38,0
Duderstadt	1 703	43,22	862	21,87	50,6	52,0	52,0	52,0	-	45,0	45,0
Einbeck	2 982	68,58	1 560	35,88	52,3	52,0	52,0	52,5	-	52,0	52,0
Göttingen	2 778	45,62	1 528	25,09	55,0	55,0	55,0	55,0	-	55,0	55,0
Hildesheim-Mbg.	6 358	55,41	3 252	28,35	51,2	50,0	50,0	52,0	-	50,0	50,0
Holzwinden	4 649	53,65	2 325	26,82	50,0	50,0	50,0	50,0	-	50,0	50,0
Münden	2 024	46,52	1 154	26,51	57,0	57,0	57,0	57,0	-	57,0	57,0
Northeim	4 575	47,82	2 059	21,52	45,0	45,0	45,0	45,0	-	45,0	45,0
Osterode (Harz)	4 861	56,16	2 528	29,21	52,0	52,0	52,0	52,0	-	52,0	52,0
Peine	6 260	63,28	3 645	36,85	58,2	57,0	57,0	59,0	-	57,0	57,0
Zellerfeld	2 152	56,15	1 795	46,85	83,4	200,0	54,0	54,0	-	54,0	54,0
Reg. Bez. Hildesheim	43 034	54,18	23 003	28,96	53,5	65,5	52,2	52,6	-	50,5	50,5
Burgdorf	5 915	53,42	3 253	29,38	55,0	55,0	55,0	55,0	-	55,0	55,0
Celle	5 217	55,19	2 817	29,80	54,0	54,0	54,0	54,0	-	54,0	54,0
Fallingb. B. S.	2 985	47,40	1 522	24,18	51,0	51,0	51,0	51,0	-	51,0	51,0
Gifhorn	4 727	41,17	2 505	21,82	53,0	53,0	53,0	53,0	-	53,0	53,0
Harburg	4 500	40,39	2 475	22,21	55,0	55,0	55,0	55,0	-	55,0	55,0
Lüchow-Dannenberg	2 316	37,33	1 413	22,77	61,0	61,0	61,0	61,0	-	61,0	61,0
Lüneburg	2 396	41,02	1 318	22,56	55,0	55,0	55,0	55,0	-	55,0	55,0
Soltau	2 467	42,65	1 307	22,60	53,0	53,0	53,0	53,0	-	53,0	53,0
Uelzen	5 194	49,99	3 012	29,00	58,0	58,0	58,0	58,0	-	58,0	58,0
Reg. Bez. Lüneburg	35 717	45,99	19 624	25,27	54,9	55,0	55,0	55,0	-	55,0	55,0

1) Für Regierungsbezirke und Land: einfacher Durchschnitt. - 2) Gemeinden Westerland und Wyk Umlagesatz 31 vH, alle übrigen Gemeinden 36 vH.

Landkreis	Umlagekraft (Umlage- grundlage)		Umlagebedarf (Umlagesoll)			Umlagesatz <sup>1)</sup> : vH der					
	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	in vH d. Um- lage- kraft	Steuerkraftzahlen		son- stigen Steuern	Schlie- selzu- weisun- gen	son- stigen Zuwei- sungen	
						Grund- steuer	Gewer- be- steuer				
1	2	3	4	5	A	B	8	9	10	11	
Bremervörde	2 826	39,54	1 526	21,35	54,0	54,0	54,0	54,0	-	54,0	54,0
Land Hadeln	2 567	41,00	1 494	22,96	56,0	56,0	56,0	56,0	-	56,0	56,0
Osterholz	2 761	40,68	1 657	24,41	60,0	60,0	60,0	60,0	-	60,0	60,0
Rotenburg (Hannover)	2 226	40,93	1 202	22,10	54,0	54,0	54,0	54,0	-	54,0	54,0
Stade	6 655	50,48	3 194	24,23	48,0	48,0	48,0	48,0	-	48,0	48,0
Verden	3 640	43,52	1 747	20,89	48,0	48,0	48,0	48,0	-	48,0	48,0
Wesermünde	2 836	37,30	1 305	17,16	46,0	46,0	46,0	46,0	-	46,0	46,0
Reg. Bez. Stade	23 610	42,91	12 124	22,03	51,4	52,3	52,3	52,3	-	52,3	52,3
Aschendorf-Hümmling	2 618	39,01	1 392	20,75	53,2	55,0	55,0	50,0	-	55,0	55,0
Bersenbrück	3 346	40,59	2 007	24,35	60,0	60,0	60,0	60,0	-	60,0	60,0
Grafsch. Bentheim	6 137	62,71	2 885	29,47	47,0	47,0	47,0	47,0	-	47,0	47,0
Lingen	3 385	51,84	1 828	28,00	54,0	54,0	54,0	54,0	-	54,0	54,0
Melle	1 787	44,04	1 001	24,66	56,0	56,0	56,0	56,0	-	56,0	56,0
Meppen	2 984	47,62	1 611	25,71	54,0	54,0	54,0	54,0	-	54,0	54,0
Osnabrück	5 598	48,59	2 967	25,75	53,0	53,0	53,0	53,0	-	53,0	53,0
Wittlage	1 359	48,39	831	29,59	61,1	60,0	60,0	63,0	-	55,0	55,0
Reg. Bez. Osnabrück	27 215	48,66	14 523	25,97	53,4	54,9	54,9	54,6	-	54,3	54,3
Aurich (Ostfriesland)	3 779	53,81	1 701	24,21	45,0	45,0	45,0	45,0	-	45,0	45,0
Leer	5 659	46,01	2 764	22,47	48,8	50,2	50,2	52,0	-	39,0	39,0
Norden	3 713	48,80	1 986	26,10	53,5	56,0	56,0	56,0	-	42,0	42,0
Wittmund	1 942	36,88	971	18,44	50,0	50,0	50,0	50,0	-	50,0	50,0
Reg. Bez. Aurich	15 094	46,88	7 423	23,05	49,2	50,3	50,3	50,8	-	44,0	44,0
Blankenburg (Restkreis)	882	57,36	459	29,83	52,0	52,0	52,0	52,0	-	52,0	52,0
Braunschweig	2 868	42,86	1 576	23,56	55,0	50,0	50,0	60,0	-	50,0	50,0
Gandersheim	4 057	49,73	2 150	26,36	53,0	53,0	53,0	53,0	-	53,0	53,0
Goslar	2 019	44,43	1 171	25,77	58,0	58,0	58,0	58,0	-	58,0	58,0
Helmstedt	8 207	66,85	3 637	29,62	44,3	42,0	42,0	56,0	-	42,0	42,0
Wolfenbüttel	7 914	57,78	3 957	28,89	50,0	43,0	43,0	56,0	-	43,0	43,0
Verw. Bez. Braunschweig	25 946	55,32	12 950	27,61	49,9	49,7	49,7	55,8	-	49,7	49,7
Ammerland	3 235	46,48	1 262	18,13	39,0	39,0	39,0	39,0	-	39,0	39,0
Cloppenburg	3 877	42,66	1 667	18,34	43,0	43,0	43,0	43,0	-	43,0	43,0
Friesland	4 881	56,12	1 904	21,89	39,0	39,0	39,0	39,0	-	39,0	39,0
Oldenburg (Oldenburg)	3 055	43,08	1 192	16,80	39,0	39,0	39,0	39,0	-	39,0	39,0
Vechta	3 282	43,68	1 411	18,78	43,0	43,0	43,0	43,0	-	43,0	43,0
Wesermarsch	5 324	52,74	2 076	20,57	39,0	39,0	39,0	39,0	-	39,0	39,0
Verw. Bez. Oldenburg	23 654	47,84	9 511	19,24	40,2	40,3	40,3	40,3	-	40,3	40,3
Land Niedersachsen	235 098	49,08	121 880	25,44	51,8	54,6	52,0	52,7	-	50,8	50,8
<b>Nordrhein-Westfalen</b>											
Dinslaken	6 893	70,07	2 757	28,03	40,0	40,0	40,0	40,0	-	40,0	-
Düsseldorf-Mettmann	22 591	80,85	6 890	24,56	30,5	30,5	30,5	30,5	-	30,5	-
Geldern	4 270	55,53	1 772	23,04	41,5	41,5	41,5	41,5	-	41,5	-
Grevenbroich	10 806	69,05	3 566	22,79	33,0	33,0	33,0	33,0	-	33,0	-
Kempen-Krefeld	12 332	62,78	3 754	19,11	30,4	30,4	30,4	30,4	-	30,4	-
Kleve	6 925	73,70	2 701	28,74	39,0	39,0	39,0	39,0	-	39,0	-
Moers	21 355	77,96	6 684	24,40	31,3	31,3	31,3	31,3	-	31,3	-
Rees	6 155	71,82	2 388	27,87	38,8	38,8	38,8	38,8	-	38,8	-
Rhein-Wupper-Kreis	12 471	77,05	3 542	21,88	28,4	28,4	28,4	28,4	-	28,4	-
Reg. Bez. Düsseldorf	103 799	72,94	34 054	23,93	32,8	34,8	34,8	34,8	-	34,8	-

1) Für Regierungs- (Verwaltungs-) bezirke und Land: einfacher Durchschnitt.

Landkreis	Umlagekraft (Umlage- grundlage)		Umlagebedarf (Umlagesoll)			Umlagesatz <sup>1)</sup> : vH der					
	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	in vH d. Umlage- kraft	Steuerkraftzahlen		son- stigen Steuern	Schlüs- selzu- weisun- gen	son- stigen Zuweil- ungen	
						Grund- steuer	Gewer- be- steuer				
1	2	3	4	5	A	B	8	9	10	11	
Bergheim (Erft)	8 543	86,59	2 904	29,44	34,0	34,0	34,0	34,0	-	34,0	-
Bonn	12 032	70,80	3 068	18,05	25,5	25,5	25,5	25,5	-	25,5	-
Euskirchen	6 195	63,79	2 075	21,37	33,5	33,5	33,5	33,5	-	33,5	-
Köln	18 529	108,84	5 096	29,93	27,5	27,5	27,5	27,5	-	27,5	-
Oberbergischer Kreis	8 060	65,68	2 821	22,99	35,0	35,0	35,0	35,0	-	35,0	-
Rheinisch-Bergischer Kreis	11 334	65,00	3 287	18,85	29,0	29,0	29,0	29,0	-	29,0	-
Siegkreis	13 956	64,83	3 768	17,51	27,0	27,0	27,0	27,0	-	27,0	-
Reg. Bez. Köln	78 648	75,02	23 019	21,96	29,3	30,2	30,2	30,2	-	30,2	-
Aachen	16 979	69,60	5 094	20,88	30,0	30,0	30,0	30,0	-	30,0	-
Düren	10 337	79,06	3 739	28,60	36,2	31,0	31,0	40,0	-	31,0	-
Erkelenz	5 001	63,70	1 650	21,02	33,0	33,0	33,0	33,0	-	33,0	-
Jülich	4 193	65,60	1 384	21,65	33,0	33,0	33,0	33,0	-	33,0	-
Monschau	1 341	51,29	456	17,44	34,0	34,0	34,0	34,0	-	34,0	-
Schleiden	2 993	49,37	976	16,09	32,6	34,0	34,0	34,0	-	30,6	-
Selfkantkreis	7 938	71,96	2 540	23,03	32,0	32,0	32,0	32,0	-	32,0	-
Reg. Bez. Aachen	48 782	68,30	15 838	22,18	32,5	32,4	32,4	33,7	-	31,9	-
Ahaus	6 889	69,68	2 067	20,91	30,0	30,0	30,0	30,0	-	30,0	-
Beckum	10 782	74,89	3 127	21,72	29,0	29,0	29,0	29,0	-	29,0	-
Borchen	4 220	54,71	1 266	16,41	30,0	30,0	30,0	30,0	-	30,0	-
Gosfeld	4 514	57,93	1 445	18,54	32,0	32,0	32,0	32,0	-	32,0	-
Lüdinghausen	11 124	90,79	3 129	25,54	28,1	28,1	28,1	28,1	-	28,1	-
Münster	5 351	57,68	1 605	17,30	30,0	30,0	30,0	30,0	-	30,0	-
Recklinghausen	24 160	84,65	6 765	23,70	28,0	28,0	28,0	28,0	-	28,0	-
Steinfurt	11 727	73,07	3 166	19,73	27,0	27,0	27,0	27,0	-	27,0	-
Tecklenburg	7 076	60,41	2 123	18,12	30,0	30,0	30,0	30,0	-	30,0	-
Warendorf	4 423	76,95	1 415	24,63	32,0	32,0	32,0	32,0	-	32,0	-
Reg. Bez. Münster	90 266	73,17	26 107	21,16	28,9	29,6	29,6	29,6	-	29,6	-
Bielefeld	7 513	66,02	2 955	25,97	39,3	40,0	40,0	40,0	-	35,0	-
Büren	2 722	47,00	1 039	17,93	38,2	36,0	36,0	42,0	-	36,0	-
Detmold	8 230	59,56	3 127	22,63	38,0	38,0	38,0	38,0	-	38,0	-
Halle (Westf.)	3 401	59,80	918	16,15	27,0	27,0	27,0	27,0	-	27,0	-
Herford	10 042	62,25	3 515	21,79	35,0	35,0	35,0	35,0	-	35,0	-
Hörter	4 730	51,50	1 679	18,28	35,5	35,5	35,5	35,5	-	35,5	-
Lemgo	7 899	60,86	2 844	21,91	36,0	36,0	36,0	36,0	-	36,0	-
Lübbecke	3 962	48,99	1 387	17,15	35,0	35,0	35,0	35,0	-	35,0	-
Minden	11 353	61,20	3 803	20,50	33,5	33,5	33,5	33,5	-	33,5	-
Paderborn	7 038	60,45	2 112	18,14	30,0	30,0	30,0	30,0	-	30,0	-
Warburg	2 229	49,09	891	19,63	40,0	40,0	40,0	40,0	-	40,0	-
Wiedenbrück <sup>2)</sup>	9 984	69,96	2 624	18,39	26,3	29,0	29,0	29,0	-	29,0	-
Reg. Bez. Detmold	79 105	59,90	26 894	20,36	34,0	34,4	34,4	34,9	-	33,9	-
Altena	13 890	92,63	4 723	31,49	34,0	34,0	34,0	34,0	-	34,0	-
Arnsberg	8 880	73,47	2 398	19,84	27,0	27,0	27,0	27,0	-	27,0	-
Brilon	3 544	50,81	1 063	15,24	30,0	30,0	30,0	30,0	-	30,0	-
Ennepe-Ruhr-Kreis	17 728	73,44	4 882	20,23	27,5	27,5	27,5	27,5	-	27,5	-
Iserlohn	13 181	77,75	3 295	19,44	25,0	25,0	25,0	25,0	-	25,0	-
Lippstadt	6 165	67,72	2 209	24,26	35,8	35,8	35,8	35,8	-	35,8	-
Meschede	4 428	60,57	1 505	20,59	34,0	34,0	34,0	34,0	-	34,0	-
Olpe	6 061	67,90	2 000	22,41	33,0	33,0	33,0	33,0	-	33,0	-
Siegen	10 569	69,49	2 997	19,71	28,4	27,0	27,0	29,0	-	27,0	-
Soest	6 350	62,29	2 413	23,67	38,0	38,0	38,0	38,0	-	38,0	-
Unna	11 719	56,22	4 176	20,03	35,6	35,6	35,6	35,6	-	35,6	-
Wittgenstein	1 951	47,38	702	17,06	36,0	36,0	36,0	36,0	-	36,0	-
Reg. Bez. Arnsberg	104 468	69,25	32 364	21,45	31,0	31,9	31,9	32,1	-	31,9	-
Land Nordrhein-Westfalen	505 068	69,68	158 277	21,84	31,3	32,3	32,3	32,6	-	32,2	-

1) Für Reglerungsbezirke und Land: einfacher Durchschnitt.- 2) Stadt Gütersloh Umlagesatz 22,9 vH, alle übrigen Gemeinden 29 vH.

Landkreis	Umlagekraft (Umlage- grundlage)		Umlagebedarf (Umlagesoll)			Umlagesatz <sup>1)</sup> : vH der					
	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	in vH d. Um- lage- kraft	Steuerkraftszahlen		son- stigen Steuern	Schlüs- selzu- weisun- gen	son- stigen Zuwei- sungen	
						Grund- steuer	Gewer- be- steuer				
	1	2	3	4	5	A	B	8	9	10	11
<b>Hessen</b>											
Alsfeld	2 460	43,34	762	13,42	31,0	31,0	31,0	31,0	-	31,0	-
Bergstraße	9 280	52,77	2 970	16,89	32,0	32,0	32,0	32,0	-	32,0	-
Büdingen	3 503	42,08	1 051	12,62	30,0	30,0	30,0	30,0	-	30,0	-
Darmstadt	4 161	47,00	1 332	15,05	32,0	32,0	32,0	32,0	-	32,0	-
Dieburg	4 061	45,44	1 300	14,54	32,0	32,0	32,0	32,0	-	32,0	-
Erbach	3 543	54,90	1 139	17,65	32,1	32,0 <sup>2)</sup>	32,0 <sup>2)</sup>	32,0	-	32,0	-
Friedberg	7 717	53,35	2 169	14,99	28,1	28,0 <sup>2)</sup>	28,0 <sup>2)</sup>	28,0	-	28,0	-
Gießen	5 007	49,45	1 502	14,83	30,0	30,0	30,0	30,0	-	30,0	-
Groß-Gerau	26 159	187,24	5 755	41,19	22,0	22,0	22,0	22,0	-	22,0	-
Lauterbach	2 072	45,57	642	14,12	31,0	31,0	31,0	31,0	-	31,0	-
Offenbach	10 260	67,81	3 078	20,34	30,0	30,0	30,0	30,0	-	30,0	-
Reg. Bez. Darmstadt	78 223	68,57	21 700	19,02	27,7	30,0	30,0	30,0	-	30,0	-
Eschwege	3 516	51,12	1 231	17,90	35,0	35,0	35,0	35,0	-	35,0	-
Frankenberg	1 946	39,98	642	13,19	33,0	33,0	33,0	33,0	-	33,0	-
Fritzlar-Homberg	3 641	45,69	1 165	14,62	32,0	32,0	32,0	32,0	-	32,0	-
Fulda	3 225	34,46	1 032	11,03	32,0	32,0	32,0	32,0	-	32,0	-
Hersfeld	6 173	84,89	1 975	27,16	32,0	32,0	32,0	32,0	-	32,0	-
Hofgeismar	2 769	44,91	969	15,72	35,0	35,0	35,0	35,0	-	35,0	-
Hünfeld	1 517	42,71	516	14,53	34,0	34,0	34,0	34,0	-	34,0	-
Kassel	3 077	42,58	1 015	14,04	33,0	33,0	33,0	33,0	-	33,0	-
Marburg	3 709	39,76	1 187	12,72	32,0	32,0	32,0	32,0	-	32,0	-
Melsungen	2 020	42,71	697	14,74	34,5	33,0	32,0	36,0	-	34,5	-
Rotenburg	2 430	41,73	802	13,77	33,0	33,0	33,0	33,0	-	33,0	-
Waldeck	5 128	58,45	1 538	17,53	30,0	30,0	30,0	30,0	-	30,0	-
Witzenhausen	2 972	54,64	1 010	18,57	34,0	34,0	34,0	34,0	-	34,0	-
Wolfhagen	1 447	37,66	478	12,44	33,0	33,0	33,0	33,0	-	33,0	-
Ziegenhain	2 329	41,90	806	14,50	34,6	34,6	34,6	34,6	-	34,6	-
Reg. Bez. Kassel	45 899	47,42	15 064	15,56	32,8	33,0	33,0	33,2	-	33,1	-
Biedenkopf	2 567	46,45	924	16,72	36,0	36,0	36,0	36,0	-	36,0	-
Dillkreis	5 251	59,07	1 628	18,31	31,0	31,0	31,0	31,0	-	31,0	-
Gelnhausen	3 406	43,14	1 090	13,81	32,0	32,0	32,0	32,0	-	32,0	-
Hanau	4 444	52,41	1 333	15,72	30,0	30,0	30,0	30,0	-	30,0	-
Limburg	3 814	47,25	1 297	16,07	34,0	34,0	34,0	34,0	-	34,0	-
Main-Taunus-Kreis	6 915	63,30	2 075	19,00	30,0	30,0	30,0	30,0	-	30,0	-
Oberlahn-Kreis	2 239	39,56	751	13,27	33,5	34,0	34,0	34,0	-	30,0	-
Obertaunus-Kreis	7 199	78,55	2 016	22,00	28,0	28,0	28,0	28,0	-	28,0	-
Rheingau-Kreis	3 528	61,49	1 059	18,46	30,0	30,0	30,0	30,0	-	30,0	-
Schlüchtern	1 779	42,71	587	14,09	33,0	33,0	33,0	33,0	-	33,0	-
Untertaunus-Kreis	2 477	46,55	925	17,38	37,3	41,0	37,0	36,0	-	38,0	-
Ussingen	1 027	38,27	349	13,01	34,0	34,0	34,0	34,0	-	34,0	-
Wetzlar	7 120	53,48	2 421	18,18	34,0	34,0	34,0	34,0	-	34,0	-
Reg. Bez. Wiesbaden	51 766	54,02	16 454	17,17	31,8	32,8	32,5	32,5	-	32,3	-
Land Hessen	175 889	57,35	53 217	17,35	30,3	32,1	32,0	32,1	-	32,0	-

1) Für Regierungsbezirke und Land: einfacher Durchschnitt.- 2) Bei Grundsteuer A und B der gemeindefreien Grundstücke besondere Umlagebesätze: Kreis Erbach 85 vH, Kreis Friedberg 80 vH.

Landkreis	Umlagekraft (Umlage- grundlage)		Umlagebedarf (Umlagesoll)			Umlagesatz <sup>1)</sup> : vH der					
	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	In vH d. Um- lage- kraft	Steuerkraftszahlen		son- stigen Steuern	Schlüs- selzu- weisun- gen	son- stigen Zuwei- sungen	
						Grund- steuer	Gewer- be- steuer				
1	2	3	4	5	A	B	8	9	10	11	
<b>Rheinland-Pfalz</b>											
Ahrweiler	3 517	44,09	951	11,93	27,1	27,5	27,5	27,5	27,5	22,5	-
Altenkirchen (Ww.)	4 014	37,52	1 604	14,99	40,0	41,2	41,2	41,2	41,2	31,0	-
Birkenfeld	4 967	55,25	1 639	18,23	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0	-
Cochem	1 487	33,47	503	11,33	33,9	33,9	33,9	33,9	33,9	33,9	-
Koblenz	3 604	49,79	1 185	16,37	32,9	33,0	33,0	33,0	33,0	29,6	-
Kreuznach	6 924	56,12	2 365	19,17	34,2	43,0	33,0	33,0	33,0	33,0	-
Mayen	5 048	44,31	1 724	15,13	34,1	32,0	32,0	37,3	32,0	24,5	-
Neuwied	7 030	54,31	2 468	19,07	35,1	35,5	35,5	35,5	35,5	26,6	-
St. Goar	1 843	36,65	774	15,39	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	-
Simmern (Hunsrück)	1 500	36,10	674	16,21	44,9	46,5	46,5	46,5	46,5	37,0	-
Zell (Mosel)	1 575	41,87	485	12,89	30,8	36,0	36,0	28,0	28,0	28,0	-
Reg. Bez. Koblenz	41 512	46,66	14 373	16,15	34,6	36,7	35,8	35,5	35,1	31,0	-
Berncastel	2 027	35,85	561	9,91	27,7	28,7	28,7	28,7	28,7	21,5	-
Bitburg	2 020	36,27	615	11,04	30,4	33,0	33,0	33,0	33,0	23,0	-
Daun	1 284	33,19	505	13,05	39,3	42,0	42,0	42,0	42,0	31,0	-
Prüm	1 337	33,97	424	10,78	31,7	35,0	35,0	35,0	28,0	26,3	-
Saarburg	1 656	37,05	678	15,17	40,9	44,0	44,0	44,0	44,0	33,0	-
Trier	2 626	30,65	794	9,26	30,2	32,3	32,3	32,3	32,3	24,2	-
Wittlich	2 051	39,26	768	14,71	37,5	37,5	37,5	40,0	30,0	30,0	-
Reg. Bez. Trier	13 001	34,86	4 345	11,65	33,4	36,1	36,1	36,4	34,0	27,0	-
Oberwesterwald-Kreis	2 009	32,11	1 024	16,38	51,0	51,0	51,0	51,0	51,0	51,0	-
St. Goarshausen	2 468	44,68	1 024	18,54	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	41,5	-
Untertlahn-Kreis	2 128	37,52	851	15,01	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	-
Untertwesterwald-Kreis	3 513	49,44	1 288	18,13	36,7	36,7	36,7	36,7	36,7	36,7	-
Reg. Bez. Montabaur	10 117	41,20	4 188	17,05	41,4	42,3	42,3	42,3	42,3	42,3	-
Alzey	2 657	42,61	1 010	16,19	38,0	38,0	38,0	38,0	38,0	38,0	-
Bingen	3 966	55,98	1 044	14,74	26,3	26,5	26,5	26,5	26,5	20,0	-
Mainz	3 077	44,16	838	12,02	27,2	27,2	27,2	27,2	27,2	27,2	-
Worms	2 243	46,86	850	17,76	37,9	37,9	37,9	37,9	37,9	37,9	-
Reg. Bez. Rheinhausen	11 942	47,63	3 742	14,92	31,3	32,4	32,4	32,4	32,4	30,8	-
Bergzabern	3 110	70,45	1 530	34,67	49,2	50,0	50,0	50,0	50,0	40,0	-
Frankenthal (Pfalz)	2 409	45,19	1 132	21,24	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	47,0	-
Germersheim	2 601	36,29	1 040	14,52	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	-
Kaiserslautern	3 278	33,48	986	10,07	30,1	31,0	31,0	31,0	31,0	25,0	-
Kirchheimbolanden	1 697	49,58	835	24,38	49,2	50,0	50,0	50,0	40,0	40,0	-
Kusel	2 693	36,18	1 191	16,00	44,2	45,0	45,0	45,0	42,0	42,0	-
Landau i. d. Pfalz	2 259	37,31	941	15,55	41,7	42,0	42,0	42,0	34,0	39,5	-
Ludwigshafen a. Rhein	1 349	34,99	538	13,95	39,9	39,9	39,9	39,9	39,9	39,9	-
Neustadt a. d. Weinstraße	4 757	51,55	1 522	16,50	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	32,0	-
Pirmasens	3 383	45,39	1 218	16,34	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	-
Rockenhausen	1 319	32,13	660	16,07	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	-
Speyer	1 052	32,38	421	12,95	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	-
Zweibrücken	935	33,47	464	16,61	49,6	53,5	53,5	53,5	53,5	40,5	-
Reg. Bez. Pfalz	30 843	41,51	12 479	16,79	40,5	42,8	42,8	42,8	41,2	39,4	-
Land Rheinland-Pfalz	107 414	42,93	39 125	15,64	36,4	38,8	38,5	38,5	37,4	34,2	-

1) Für Regierungsbezirke und Land: einfacher Durchschnitt.

Landkreis	Umlagekraft (Umlage- grundlage)		Umlagebedarf (Umlagesoll)			Umlagesatz <sup>1)</sup> : vH der					
	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	in vH d. Um- lage- kraft	Steuerkraftzahlen			Schlüs- selzu- weisun- gen gem. § 10, 1b FAG	Schlüs- selzu- weisun- gen gem. § 10, 1a FAG	son- stigen Zuwei- sungen
						Grund- steuer	Gewer- be- steuer				
	1	2	3	4	5	A 6	B 7	8	9	10	11
<b>Baden-Württemberg</b>											
Aalen	10 164	78,03	2 155	16,55	21,2	21,2	21,2	21,2	21,2	21,2	-
Backnang	6 926	85,13	1 662	20,43	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	-
Böblingen	9 746	89,28	1 511	13,84	15,5	15,5	15,5	15,5	15,5	15,5	-
Crailsheim	3 863	62,03	895	14,37	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	23,2	-
Eßlingen	16 117	97,80	2 440	14,81	15,1	15,1	15,1	15,1	15,1	15,1	-
Göppingen	18 928	101,82	3 104	16,70	16,4	16,4	16,4	16,4	16,4	16,4	-
Heidenheim	9 138	89,73	1 964	19,29	21,5	21,5	21,5	21,5	21,5	21,5	-
Heilbronn	10 773	70,82	1 800	11,83	16,7	16,7	16,7	16,7	16,7	16,7	-
Künzelsau	1 948	65,21	464	15,52	23,8	23,8	23,8	23,8	23,8	23,8	-
Leonberg	5 159	66,48	963	12,40	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	18,7	-
Ludwigsburg	19 850	96,13	2 700	13,08	13,6	13,6	13,6	13,6	13,6	13,6	-
Mergentheim	2 830	71,03	679	17,05	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	-
Nürtingen	12 306	106,16	2 210	19,06	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	-
Öhringen	2 972	71,94	654	15,83	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	-
Schwäbisch Gmünd	7 180	77,14	1 330	14,29	18,5	18,5	18,5	18,5	18,5	18,5	-
Schwäbisch Hall	3 760	65,58	687	11,98	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	18,3	-
Ulm	5 237	67,64	1 205	15,56	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	-
Vaihingen	5 235	78,61	1 047	15,72	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	-
Weiltingen	12 791	80,44	2 180	13,71	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	-
<b>Reg. Bez. Nordwürttemberg</b>											
Bruchsal	6 835	63,16	1 777	16,42	26,0	26,0	26,0	26,0	26,0	26,0	-
Buchen	3 338	55,32	1 035	17,15	31,0	31,0	31,0	31,0	31,0	31,0	-
Heidelberg	8 997	67,75	2 384	17,95	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	26,5	-
Karlsruhe	10 298	68,04	2 527	16,70	24,5	24,5	24,5	24,5	24,5	24,5	-
Mannheim	9 838	67,59	2 382	16,37	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	24,2	-
Mosbach	4 003	67,65	1 121	18,94	28,0	28,0	28,0	28,0	28,0	28,0	-
Pforzheim	4 315	72,60	1 158	19,49	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	26,8	-
Sinsheim	4 505	60,27	1 216	16,27	27,0	27,0	27,0	27,0	27,0	27,0	-
Tauberbischofsheim	4 568	60,39	1 416	18,72	31,0	31,0	31,0	31,0	31,0	31,0	-
<b>Reg. Bez. Nordbaden</b>											
Bühl	5 105	66,93	1 174	15,39	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	-
Donaueschingen	4 898	80,15	1 095	17,92	22,4	22,4	22,4	22,4	22,4	22,4	-
Emmendingen	5 923	61,50	1 392	14,45	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	23,5	-
Freiburg	3 465	49,43	762	10,87	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	-

1) Für Regierungsbezirke und Land: einfacher Durchschnitt

Landkreis	Umlagekraft (Umlage- grundlage)		Umlagebedarf (Umlagesoll)			Umlagesatz <sup>1)</sup> : vH der					
	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	in vH d.Um- lage- kraft	Steuerkraftzahlen			Schlüs- selzu- weisun- gen gem.§10, 1b FAG	Schlüs- selzu- weisun- gen gem.§10, 1a FAG	son- stigen Zuwei- sungen
						Grund- steuer	Gewer- be- steuer				
	1	2	3	4	5	A	B	8	9	10	11
Kehl	3 121	62,25	680	13,56	21,8	21,8	21,8	21,8	21,8	21,8	-
Konstanz	11 571	81,03	2 528	17,70	21,8	21,8	21,8	21,8	21,8	21,8	-
Lahr	5 805	74,26	1 335	17,08	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	-
Lörrach	10 655	85,64	2 131	17,13	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	-
Müllheim	3 585	69,12	825	15,90	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	-
Neustadt	3 416	78,73	854	19,68	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	-
Offenburg	7 347	77,18	1 690	17,75	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	-
Rastatt	10 579	99,11	2 380	22,30	22,5	22,5	22,5	22,5	22,5	22,5	-
Säckingen	6 858	117,69	1 372	23,54	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	-
Stockach	2 693	62,96	619	14,48	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	-
Überlingen	3 741	68,91	871	16,03	23,3	23,3	23,3	23,3	23,3	23,3	-
Villingen	7 288	99,07	1 603	21,80	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	-
Waldshut	5 883	96,59	1 353	22,22	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	-
Wolfach	4 589	91,48	918	18,30	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	-
Reg. Bez. Südbaden	106 522	79,70	23 582	17,64	22,1	22,4	22,4	22,4	22,4	22,4	-
Balingen	9 346	101,11	2 056	22,24	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	-
Biberach	8 224	88,98	1 809	19,58	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	-
Calw	9 881	89,55	2 174	19,70	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	22,0	-
Ehingen	4 382	107,48	920	22,57	21,0	21,0	21,0	21,0	21,0	21,0	-
Freudenstadt	5 063	92,79	837	15,33	16,5	16,5	16,5	16,5	16,5	16,5	-
Hechingen	3 601	74,43	562	11,61	15,6	15,6	15,6	15,6	15,6	15,6	-
Horb	2 589	66,30	481	12,31	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	-
Münsingen	2 411	65,14	506	13,68	21,0	21,0	21,0	21,0	21,0	21,0	-
Ravensburg	11 863	120,45	1 990	20,21	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	-
Reutlingen	16 318	113,68	2 285	15,92	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	-
Rottweil	11 878	101,88	2 197	18,85	18,5	18,5	18,5	18,5	18,5	18,5	-
Saulgau	4 640	74,67	1 067	17,17	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0	-
Sigmaringen	3 298	76,05	693	15,97	21,0	21,0	21,0	21,0	21,0	21,0	-
Tettnang	5 224	80,98	1 136	17,61	21,7	21,7	21,7	21,7	21,7	21,7	-
Tübingen	9 676	86,17	935	8,33	9,7	9,7	9,7	9,7	9,7	9,7	-
Tuttlingen	8 246	114,72	1 333	18,54	16,2	16,2	16,2	16,2	16,2	16,2	-
Wangen	6 031	88,98	1 500	22,13	24,9	24,9	24,9	24,9	24,9	24,9	-
Reg. Bez. Südwestfalen- Hohenzollern	122 673	94,69	22 481	17,35	18,3	19,1	19,1	19,1	19,1	19,1	-
Land Baden-Württemberg	450 814	82,70	90 729	16,64	20,1	21,3	21,3	21,3	21,3	21,3	-

1) Für Regierungsbezirke und Land: einfacher Durchschnitt.

Landkreis	Umlagekraft (Umlage- grundlage)		Umlagebedarf (Umlagesoll)			Umlagesatz <sup>1)</sup> : vH der					
	1 000 DM	DM Je Ein- woh- ner	1 000 DM	DM Je Ein- woh- ner	in vH d. Um- lage- kraft	Steuerkraftzahlen			son- stigen Steuern	Schlüs- selzu- weisun- gen	son- stigen Zuwei- sungen
						Grund- steuer	Gewer- be- steuer				
1	2	3	4	5	A	B	8	9	10	11	
<b>Bayern</b>											
Aichach	1 806	45,55	726	18,31	40,2	40,2	40,2	40,2	-	40,2	-
Altötting	6 378	85,76	2 723	36,62	42,7	50,0	50,0	42,0	-	25,0	-
Bad Aibling	2 210	51,84	1 238	29,03	56,0	56,0	56,0	56,0	-	56,0	-
Bad Tölz	2 369	63,08	965	25,70	40,7	40,7	40,7	40,7	-	40,7	-
Berchtesgaden	2 295	59,18	1 019	26,29	44,4	49,5	49,5	49,5	-	24,0	-
Dachau	3 703	59,66	1 667	26,85	45,0	45,0	45,0	45,0	-	45,0	-
Ebersberg	2 375	46,77	1 164	22,92	49,0	49,0	49,0	49,0	-	49,0	-
Erding	2 869	45,03	1 406	22,07	49,0	49,0	49,0	49,0	-	49,0	-
Freising	2 436	51,23	1 377	28,95	56,5	56,5	56,5	56,5	-	56,5	-
Fürstenfeldbruck	3 479	47,28	1 325	18,01	38,1	38,1	38,1	38,1	-	38,1	-
Garmisch-Partenkirchen	4 545	81,42	1 409	25,24	31,0	31,0	31,0	31,0	-	31,0	-
Ingolstadt	1 832	40,57	1 089	24,13	59,5	65,0	63,0	60,0	-	50,0	-
Landsberg	1 749	43,13	749	18,49	42,9	45,0	45,0	40,0	-	40,0	-
Laufen	2 342	43,11	966	17,79	41,3	41,3	41,3	41,3	-	41,3	-
Miesbach	4 070	57,72	1 709	24,24	42,0	46,0	41,0	42,0	-	40,0	-
Mühldorf	2 988	50,32	1 567	26,38	52,4	58,0	58,0	48,0	-	48,0	-
München	6 560	68,26	2 657	27,65	40,5	40,5	40,5	40,5	-	40,5	-
Pfaffenhofen a.d. Ilm	2 557	50,62	1 304	25,81	51,0	51,0	51,0	51,0	-	51,0	-
Rosenheim	3 392	42,03	1 696	21,02	50,0	50,0	50,0	50,0	-	50,0	-
Schongau	2 505	68,06	1 305	35,46	52,1	52,1	52,1	52,1	-	52,1	-
Schrobenhausen	1 323	44,74	701	23,70	53,0	53,0	53,0	53,0	-	53,0	-
Starnberg	4 169	63,56	1 501	22,88	36,0	36,0	36,0	36,0	-	36,0	-
Traunstein	4 906	61,39	2 285	28,59	46,6	70,0	50,0	43,0	-	12,0	-
Wasserburg a. Inn	2 289	45,18	1 099	21,69	48,0	48,0	48,0	48,0	-	48,0	-
Weilheim	3 518	53,66	1 682	25,65	47,8	52,0	47,0	47,0	-	47,0	-
Wolfraathausen	2 567	59,81	1 283	29,90	50,0	50,0	50,0	50,0	-	50,0	-
Reg.-Bez. Oberbayern	81 233	55,84	36 613	25,17	45,1	48,6	47,3	46,1	-	42,8	-
Bogen	1 037	29,35	695	19,66	67,0	67,0	67,0	67,0	-	67,0	-
Deggendorf	1 727	32,52	984	18,54	57,0	57,0	57,0	57,0	-	57,0	-
Dingolfing	1 367	41,53	950	28,86	69,5	69,5	69,5	69,5	-	69,5	-
Eggenfelden	2 006	39,38	1 043	20,48	52,0	52,0	52,0	52,0	-	52,0	-
Grafenau	1 027	36,56	657	23,40	64,0	64,0	64,0	64,0	-	64,0	-
Griesbach i. Rottal	2 117	48,53	1 146	26,27	54,1	56,0	56,0	50,0	-	60,0	-
Kelheim	2 433	47,28	1 289	25,06	53,0	53,0	53,0	53,0	-	53,0	-
Kötzting	949	28,22	607	18,06	64,0	64,0	64,0	64,0	-	64,0	-
Landau a.d. Isar	1 399	42,92	976	29,96	69,8	69,8	69,8	69,8	-	69,8	-
Landshut	1 502	39,10	1 111	28,92	74,0	74,0	74,0	74,0	-	74,0	-
Mainburg	1 273	56,00	746	32,82	58,6	58,6	58,6	58,6	-	58,6	-
Mallersdorf	1 407	44,48	964	30,47	68,5	68,5	68,5	68,5	-	68,5	-
Passau	2 510	41,54	1 205	19,94	48,0	48,0	48,0	48,0	-	48,0	-
Pfarrkirchen	2 637	49,05	1 688	31,39	64,0	64,0	64,0	64,0	-	64,0	-
Regen	1 721	39,73	947	21,85	55,0	55,0	55,0	55,0	-	55,0	-
Rottenburg	1 052	43,15	652	26,75	62,0	62,0	62,0	62,0	-	62,0	-
Straubing	1 330	43,39	931	30,37	70,0	70,0	70,0	70,0	-	70,0	-
Viechtach	1 154	37,60	675	22,00	58,5	58,5	58,5	58,5	-	58,5	-
Vilsbiburg	1 667	42,15	1 011	25,56	60,6	63,0	66,0	54,5	-	66,0	-
Vilshofen	2 144	38,67	1 345	24,26	62,7	64,0	64,0	60,0	-	64,0	-
Wegscheid	751	31,36	526	21,95	70,0	70,0	70,0	70,0	-	70,0	-
Wolfstein	1 301	31,18	781	18,71	60,0	60,0	60,0	60,0	-	60,0	-
Reg.-Bez. Niederbayern	34 510	40,21	20 929	24,38	60,6	62,2	62,3	61,3	-	62,5	-

1) Für Regierungsbezirke: einfacher Durchschnitt.

Landkreis	Umlagekraft (Umlage- grundlage)		Umlagebedarf (Umlagesoll)			Umlagesatz <sup>1)</sup> : vH der					
	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	in vH d. Um- lage- kraft	Steuerkraftzahlen		son- stigen Steuern	Schlüs- selzu- weisun- gen	son- stigen Zuweil- ungen	
						Grund- steuer	Gewer- be- steuer				
	1	2	3	4	5	A	B	8	9	10	11
noch: <u>Bayern</u>											
Amberg	1 779	40,34	868	19,67	48,8	54,5	54,5	42,1	-	55,9	-
Beilngries	636	37,14	363	21,17	57,0	57,0	57,0	57,0	-	57,0	-
Burglengenfeld	3 630	83,38	1 738	39,92	47,9	47,9	47,9	47,9	-	47,9	-
Cham	1 379	35,94	756	19,71	54,8	54,8	54,8	54,8	-	54,8	-
Eschenbach i.d.OPf.	1 465	42,68	703	20,49	48,0	48,0	48,0	48,0	-	48,0	-
Kemnath	831	37,78	455	20,66	54,7	63,0	63,0	49,0	-	52,2	-
Nabburg	1 123	39,12	692	24,11	61,6	66,0	66,0	66,0	-	50,0	-
Neumarkt i.d.OPf.	1 086	32,09	536	15,84	49,4	49,4	49,4	49,4	-	49,4	-
Neunburg vorm Wald	624	36,44	456	26,65	73,1	80,0	80,0	60,0	-	80,0	-
Neustadt a.d.Waldnaab	2 087	40,60	1 121	21,82	53,7	59,0	59,0	48,0	-	59,0	-
Oberviechtach	458	29,69	293	19,00	64,0	64,0	64,0	64,0	-	64,0	-
Parsberg	1 191	33,77	680	19,28	57,1	65,0	65,0	50,0	-	50,0	-
Regensburg	2 879	35,65	1 583	19,61	55,0	55,0	55,0	55,0	-	55,0	-
Riedenburg	695	38,56	381	21,13	54,8	60,0	60,0	45,0	-	60,0	-
Roding	939	32,07	535	18,28	57,0	58,0	60,0	51,0	-	61,0	-
Sulzbach-Rosenberg	2 201	69,14	858	26,96	39,0	39,0	39,0	39,0	-	39,0	-
Tirschenreuth	2 803	48,01	1 410	24,15	50,3	50,3	50,3	50,3	-	50,3	-
Vohenstrauß	942	35,91	584	22,26	62,0	62,0	62,0	62,0	-	62,0	-
Waldmünchen	668	38,75	431	24,99	64,5	64,5	64,5	64,5	-	64,5	-
Reg. Bez. Oberpfalz	27 417	42,64	14 445	22,46	52,7	57,8	57,9	52,8	-	55,8	-
Bamberg	3 038	39,16	1 700	21,91	55,9	65,0	65,0	50,0	-	50,0	-
Bayreuth	1 876	39,76	826	17,50	44,0	44,0	44,0	44,0	-	44,0	-
Coburg	3 087	47,66	1 389	21,45	45,0	45,0	45,0	45,0	-	45,0	-
Ebermannstadt	844	31,55	420	15,71	49,8	49,8	49,8	49,8	-	49,8	-
Forchheim	1 266	30,78	603	14,65	47,6	47,6	47,6	47,6	-	47,6	-
Höchstädt a.d.Aisch	1 653	39,35	688	16,39	41,6	47,0	47,0	32,0	-	47,0	-
Hof	1 757	51,17	703	20,47	40,0	40,0	40,0	40,0	-	40,0	-
Kronach	3 369	42,90	1 516	19,31	45,0	45,0	45,0	45,0	-	45,0	-
Kulmbach	1 495	41,50	756	20,98	50,5	50,0	50,0	52,0	-	48,0	-
Lichtenfels	3 333	62,52	1 333	25,01	40,0	40,0	40,0	40,0	-	40,0	-
Münchberg	3 181	72,81	1 149	26,29	36,1	43,0	43,0	34,0	-	41,0	-
Naila	2 155	57,87	883	23,73	41,0	41,0	41,0	41,0	-	41,0	-
Pegnitz	1 400	39,07	643	17,94	45,9	48,0	48,0	42,0	-	48,0	-
Rehau	1 583	56,17	744	26,40	47,0	47,0	47,0	47,0	-	47,0	-
Stadtsteinach	759	35,76	364	17,17	48,0	48,0	48,0	48,0	-	48,0	-
Staffelstein	963	37,69	520	20,36	54,0	54,0	54,0	54,0	-	54,0	-
Wunsiedel	3 507	58,40	1 350	22,49	38,5	38,5	38,5	38,5	-	38,5	-
Reg. Bez. Oberfranken	35 267	46,81	15 587	20,69	44,2	46,1	46,1	43,5	-	44,9	-

1) Für Regierungsbezirke: einfacher Durchschnitt.

Landkreis	Umlagekraft (Umlage- grundlage)		Umlagebedarf (Umlagesoll)			Umlagesatz <sup>1)</sup> : vH der					
	1 000 DM	DM Je Ein- woh- ner	1 000 DM	DM Je Ein- woh- ner	in vH d.Um- lage- kraft	Steuerkraftzahlen		son- stigen Steuern	Schlüs- selsu- weisun- gen	son- stigen Zuwei- sungen	
						Grund- steuer	Gewer- be- steuer				
1	2	3	4	5	A	B	8	9	10	11	
<b>noch: Bayern</b>											
Ansbach	1 939	37,35	810	15,61	41,8	46,0	46,0	39,0	-	39,0	-
Dinkelsbühl	1 527	43,70	748	21,41	49,0	49,0	49,0	49,0	-	49,0	-
Eichstätt	1 248	41,48	572	19,01	45,8	51,0	51,0	36,0	-	50,0	-
Erlangen	1 407	51,77	556	20,47	39,5	39,5	39,5	39,5	-	39,5	-
Feuchtwangen	1 273	37,40	604	17,75	47,4	52,0	52,0	39,0	-	52,0	-
Fürth	2 691	47,99	1 076	19,20	40,0	40,0	40,0	40,0	-	40,0	-
Gunzenhausen	1 611	39,74	741	18,28	46,0	46,0	46,0	46,0	-	46,0	-
Hersbruck	1 474	44,17	650	19,48	44,1	44,1	44,1	44,1	-	44,1	-
Hilpoltstein	1 138	36,35	514	16,43	45,2	50,2	50,2	35,0	-	50,2	-
Lauf (Pegnitz)	2 887	63,63	1 299	28,64	45,0	45,0	45,0	45,0	-	45,0	-
Neustadt a.d.Aisch	1 787	42,90	860	20,65	48,1	54,2	54,2	40,0	-	54,2	-
Nürnberg	2 339	50,93	1 144	24,91	48,9	48,9	48,9	48,9	-	48,9	-
Rothenburg o.d.T.	778	36,56	459	21,57	59,0	59,0	59,0	59,0	-	59,0	-
Scheinfeld	795	36,30	429	19,60	54,0	54,0	54,0	54,0	-	54,0	-
Schwabach	2 374	44,86	1 151	21,76	48,5	48,5	48,5	48,5	-	48,5	-
Uffenheim	1 917	46,43	997	24,15	52,0	52,0	52,0	52,0	-	52,0	-
Weißenburg i.Bay.	1 477	40,14	662	18,00	44,9	44,9	44,9	44,9	-	44,9	-
<b>Reg. Bez. Mittelfranken</b>											
Alzenau i.Ufr.	1 689	39,46	676	15,80	40,0	45,0	45,0	35,0	-	45,0	-
Aschaffenburg	2 377	38,60	998	16,21	42,0	42,0	42,0	42,0	-	42,0	-
Bad Kissingen	1 248	31,12	761	18,98	61,0	61,0	61,0	61,0	-	61,0	-
Bad Neustadt a.d.Saale	1 541	48,13	663	20,70	43,0	43,0	43,0	43,0	-	43,0	-
Brückenau	878	46,01	456	23,88	51,9	61,0	61,0	46,0	-	46,0	-
Ebern	1 134	45,08	584	23,21	51,5	57,0	57,0	48,0	-	48,0	-
Gemünden	865	41,40	402	19,25	46,5	46,5	46,5	46,5	-	46,5	-
Gerolzhofen	1 584	39,31	792	19,66	50,0	50,0	50,0	50,0	-	50,0	-
Hammelburg	971	39,20	622	25,09	64,0	64,0	64,0	64,0	-	64,0	-
Haßfurt	1 689	40,07	828	19,63	49,0	49,0	49,0	49,0	-	49,0	-
Hofheim i.Ufr.	732	38,79	361	19,13	49,3	54,0	43,0	42,0	-	55,0	-
Karlstadt	1 893	47,67	909	22,88	48,0	48,0	48,0	48,0	-	48,0	-
Kitzingen	1 418	37,31	773	20,33	54,5	54,5	54,5	54,5	-	54,5	-
Königshofen i.Grabfeld	692	38,75	381	21,32	55,0	55,0	55,0	55,0	-	55,0	-
Lohr a.Main	1 682	50,34	774	23,16	46,0	46,0	46,0	46,0	-	46,0	-
Marktheidenfeld	1 676	43,56	754	19,60	45,0	45,0	45,0	45,0	-	45,0	-
Mellrichstadt	878	38,60	391	17,18	44,5	44,5	44,5	44,5	-	44,5	-
Miltenberg	1 690	48,04	811	23,06	48,0	48,0	48,0	48,0	-	48,0	-
Oberburg	2 724	52,30	1 008	19,35	37,0	37,0	37,0	37,0	-	37,0	-
Ochsenfurt	1 929	52,56	957	26,07	49,6	49,6	49,6	49,6	-	49,6	-
Schweinfurt	2 034	35,03	814	14,01	40,0	40,0	40,0	40,0	-	40,0	-
Würzburg	2 369	35,51	687	10,30	29,0	29,0	29,0	29,0	-	29,0	-
<b>Reg. Bez. Unterfranken</b>											
	33 692	41,77	15 399	19,09	45,7	48,6	48,1	46,5	-	47,6	-

1) Für Regierungsbezirke: einfacher Durchschnitt.

Landkreis	Umlagekraft (Umlage- grundlage)		Umlagebedarf (Umlagesoll)			Umlagesatz <sup>1)</sup> : vH der					
	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	1 000 DM	DM je Ein- woh- ner	in vH d.Um- lage- kraft	Steuerkraftzahlen		son- stigen Steuern	Schlüs- selzu- weisun- gen	son- stigen Zuweil- sungen	
						Grund- steuer A	Gewer- be- steuer B				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
<b>noch: Bayern</b>											
Angeburg	4 989	56,30	1 671	18,86	33,5	33,5	33,5	33,5	-	33,5	-
Dillingen a.d.Donau	2 677	51,27	1 312	25,12	49,0	49,0	49,0	49,0	-	49,0	-
Donauwörth	2 429	43,60	691	12,40	28,4	28,4	28,4	28,4	-	28,4	-
Friedberg	1 791	49,11	627	17,19	35,0	35,0	35,0	35,0	-	35,0	-
Füssen	2 011	57,38	824	23,51	41,0	42,6	42,6	42,6	-	26,0	-
Günzburg	2 253	45,52	730	14,75	32,4	34,8	34,8	31,0	-	31,0	-
Illertissen	2 269	59,93	828	21,86	36,5	45,0	45,0	29,5	-	45,0	-
Kaufbeuren	1 838	50,61	879	24,21	47,8	50,0	50,0	44,0	-	50,0	-
Kempten (Allgäu)	2 905	55,89	1 308	25,15	45,0	45,0	45,0	45,0	-	45,0	-
Krumbach (Schwaben)	1 655	47,01	705	20,05	42,7	42,7	42,7	42,7	-	42,7	-
Lindau (Bodensee)	2 227	55,86	891	22,35	40,0	40,0	40,0	40,0	-	40,0	-
Marktoberdorf	2 469	64,30	1 173	30,54	47,5	47,5	47,5	47,5	-	47,5	-
Memmingen	2 335	48,66	1 168	24,33	50,0	50,0	50,0	50,0	-	50,0	-
Mindelheim	2 900	55,07	1 160	22,03	40,0	40,0	40,0	40,0	-	40,0	-
Neuburg a.d.Donau	1 716	42,09	813	19,95	47,4	48,0	48,0	46,0	-	48,0	-
Neu-Ulm	2 184	48,79	905	20,21	41,4	41,4	41,4	41,4	-	41,4	-
Nördlingen	1 443	38,71	808	21,68	56,0	56,0	56,0	56,0	-	56,0	-
Schwabmünchen	1 500	37,11	705	17,44	47,0	47,0	47,0	47,0	-	47,0	-
Sonthofen	4 147	63,94	1 736	26,76	41,9	41,9	41,9	41,9	-	41,9	-
Wertingen	1 935	58,66	913	27,68	47,2	60,0	60,0	37,0	-	60,0	-
Reg.Bez.Schwaben	47 674	51,88	19 846	21,60	41,6	43,9	43,9	41,4	-	42,9	-
Land Bayern	288 453	47,43	136 093	22,38	47,2	50,9	50,7	48,5	-	49,4	-

1) Für Regierungsbezirk und Land: einfacher Durchschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen über die Erhebung der Kreisumlage  
in den Ländern des Bundesgebietes  
für das Rechnungsjahr 1955

(Auszüge aus den Finanzausgleichsgesetzen der Länder)

I. Allgemeine Bestimmungen

Umlagen der Gemeindeverbände,  
Ämter und Zweckverbände

§ 23 des o.a. Gesetzes

Kreisumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Kreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).
- (2) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen sind die für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (§ 9) sowie 70 vH der allgemeinen Schlüsselzuweisungen (§ 7 Abs. 2), jedoch ohne die Sonderschlüsselzuweisungen (§ 7 Abs. 3).
- (3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Der Umlagesatz der Schlüsselzuweisungen darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.
- (4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde außerdem dann, wenn ein Umlagesatz auf mehr als ein Drittel festgelegt werden soll. Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht für die Höhe der Umlagesätze abweichend von Satz 1 festzusetzen, wenn den Kreisen oder Gemeinden durch Gesetz neue Aufgaben übertragen oder ihre bestehenden Pflichten erweitert oder vermindert werden und sich dadurch das Verhältnis der Ausgabenbelastung zwischen Kreisen und Gemeinden wesentlich verändert.
- (5) Die geltenden Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt.
- (6) Die Kreisumlage ist monatlich zu zahlen. Für rückständige Beträge können mit Zustimmung des Innenministers Verzugszinsen erhoben werden.

II. Berechnung der Steuerkraftzahlen

§ 9 des o.a. Gesetzes

- (1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.
- (2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:
1. bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 140 vH der Meßbeträge,
  2. bei der Grundsteuer von den Grundstücken 140 vH der ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge, 160 vH der weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge, 200 vH der weiteren 400 000 Deutsche Mark der Meßbeträge, 250 vH der weiteren Meßbeträge,
  3. 70 vH der gemäß § 13 dieses Gesetzes gewährten Grundsteuerausfallentschädigung,
  4. bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital 210 vH der Meßbeträge. Die Gewerbesteuerausgleichsbeträge werden mit 70 vH des im vergangenen Kalenderjahre gezahlten Betrages von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und mit 35 vH den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.

(3) Wenn die Summe der Mehrbelastung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in einer Gemeinde seit dem 1. Januar 1935 durch Umlagen von Deichverbänden und Wasser- und Bodenverbänden mehr als 40 vH der Summe der Steuermeßbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in der Gemeinde beträgt, so ermäßigt sich die Steuerkraftzahl für diese Steuer um 20 vH des Mehrbetrages. Der Berechnung der Mehrbelastung ist der Jahresbetrag der Umlagen nach dem Stand vom 1. Dezember 1949 zugrunde zu legen. Die Vorschriften gelten entsprechend für die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den Grundstücken mit der Maßgabe, daß bei Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern an die Stelle von 40 vH der Steuermeßbeträge der Satz von 60 vH tritt.

### III. Meßbeträge

#### § 9 des o.a. Gesetzes

(4) Als Meßbeträge sind anzusetzen:

1. Die Meßbeträge der Grundsteuer nach dem Abschluß der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse vom 15. November des vergangenen Jahres.

Hiervon werden die Meßbeträge für Grundstücke und Grundstücksteile mit zerstörten oder demontierten Gebäuden abgezogen, die im Grundsteuermeßbetragsverzeichnis enthalten sind, für die aber die Grundsteuer auf Antrag erlassen werden mußte, wenn und soweit aus dem Grundstück im Erlaßzeitraum kein Nutzen gezogen worden ist (§ 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 - BGBl. I S. 519 -). Voraussetzung für den Abzug ist, daß diese Meßbeträge mehr als 5 vH der Summe der Meßbeträge nach dem Abschluß der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse vom 15. November des vergangenen Kalenderjahres betragen.

Grundsteuermeßbeträge, welche im letzten Anschreibungsjahr mit rückwirkender Kraft von den Finanzämtern angeschrieben sind, werden abgezogen, wenn

- a) sie auf nicht mehr als zwei Rechnungsjahre vor dem im letzten Anschreibungsjahr begonnenen Rechnungsjahr zurückwirken und
- b) sie bei Gegenüberstellung von Zu- und Abgängen im Ergebnis dieser beiden Rechnungsjahre einen Abgang ergeben und
- c) dieser Abgang 5 vH der Summe der Grundsteuermeßbeträge der Grundsteuer A und B nach dem vorletzten Abschluß der Meßbetragsverzeichnisse übersteigt.

2. die Gewerbesteuermeßbeträge, die sich ergeben, wenn das Aufkommen an Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital im vergangenen Kalenderjahre durch den Hebesatz für das vergangene Rechnungsjahr geteilt wird. Der Innenminister ist im Einvernehmen mit dem Finanzminister ermächtigt zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab die Gewerbesteuermeßbeträge nach den von den Finanzämtern geführten Meßbetragsverzeichnissen zu berechnen sind; für eine Übergangszeit kann neben den Meßbetragsverzeichnissen noch das Istaufkommen als Grundlage hinzugezogen werden. Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Richtlinien über die Berechnung der Gewerbesteuermeßbeträge.

### Niedersachsen

Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs (Finanzausgleichsgesetz - FAG<sup>1</sup> -) vom 20. Mai 1954 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Finanzausgleichsgesetzes (FAGergG) vom 21. April 1955.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Zwischengemeindlicher Finanz- und Lastenausgleich

##### K r e i s u m l a g e

##### § 31 FAG

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr (Umlagejahr) neu festzusetzen. Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutebezirke) festgesetzten Steuerkraftzahlen (§ 5) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen und Sonderzuweisungen, die sie für das Umlagejahr zu beanspruchen haben (§§ 3 bis 8). Die Summe dieser Umlagegrundlagen ergibt die Umlagekraftmeßzahl. Soweit die Meßbeträge aus dem Grund- oder Gewerbesteuer-Istaufkommen zu ermitteln sind, ist - abweichend von § 5 Abs. 4 und 5 - das Istaufkommen des vergangenen Rechnungsjahres zugrunde zu legen.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen (einschließlich Sonderzuweisungen - § 8 -) als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Der Minister des Innern kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Umlagesätze können im Laufe des Umlagejahres einmal geändert werden. Die Nachtragshaushaltssatzung über die Änderung der Umlagesätze muß vor dem 15. November beschlossen und die Änderung den Umlagepflichtigen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Umlagejahres zurück.

(5) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

#### § 32 FAG

(1) Wenn Einrichtungen des Kreises einzelnen kreisangehörigen Gemeinden in besonders hohem oder besonders geringem Maße zugute kommen, kann der Kreis, soweit nicht gesetzliche Sonderregelungen vertragliche Vereinbarungen oder andere Rechtstitel entgegenstehen, diese Unterschiede bei der Heranziehung zur Kreisumlage angemessen berücksichtigen. Soweit es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, ist der Kreis zur Berücksichtigung verpflichtet.

(2) Bei der Heranziehung zur Kreisumlage kann, soweit nicht gesetzliche Sonderregelungen, vertragliche Vereinbarungen oder andere Rechtstitel entgegenstehen, auch die außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, die einzelnen kreisangehörigen Gemeinden daraus erwächst, daß sie Einrichtungen unterhalten, die auch der übrigen Bevölkerung des Kreises oder einzelnen Kreisteilen in besonderem Maße zustatten kommen. Der Landkreis ist bei sozialen Einrichtungen zur Berücksichtigung verpflichtet, wenn er den Antrag einer Gemeinde, die Einrichtung auf den Kreis zu übernehmen oder sie nach Maßgabe des Zweckverbandgesetzes gemeinschaftlich mit der Gemeinde zu unterhalten, abgelehnt hat. Treffen Gemeinden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Einrichtungen der in Abs. 2 Satz 2 genannten Art, so entsteht eine Ausgleichsverpflichtung des Kreises nur auf Grund entsprechender Vereinbarungen. Das gilt auch für die Erweiterung oder wesentliche Veränderung bestehender Einrichtungen.

(3) Kommt in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 Satz 2 bis 4 eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer der beteiligten Gebietskörperschaften eine Schiedsstelle.

## II. Berechnung der Steuerkraftzahlen

#### § 5 FAG

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem die Meßbeträge der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit besonderen Durchschnittshebesätzen vervielfältigt und als Steuerkraftzahlen zusammengezählt werden. Solange den Gemeinden Finanzzuweisungen nach den früheren Bürgersteuerausgleichsbeträgen gewährt werden (§ 2), sind sie in Höhe des Betrages, den die Gemeinden für das vergangene Rechnungsjahr zu beanspruchen hatten, den Steuerkraftzahlen hinzuzurechnen und in die Steuerkraftmeßzahl einzubeziehen.

#### § 6 FAGergG

(1) Für die Berechnung der Steuerkraftmeßzahl (§ 5 Abs. 1 FAG) werden als Steuerkraftzahl angesetzt

vom  
Hundert

a) Bei der Grundsteuer A (von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) die Meßbeträge mit

100

vom  
Hundert

b) Bei der Grundsteuer B (von den Grundstücken)	
die ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit	120
die weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit	160
die weiteren 400 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit	200
die weiteren 4 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit	220
die weiteren Meßbeträge mit	240
c) Bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital die Meßbeträge mit	200

Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden mit 50 vom Hundert ihres Betrages von den Meßbeträgen der Betriebsgemeinden abgesetzt und den Meßbeträgen der Wohngemeinden hinzugefügt.

### III. Meßbeträge

#### § 5 FAG

(2) Die Meßbeträge der Grundsteuer A (von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) und B (von den Grundstücken) sind den Grundsteuermeßbetragsverzeichnissen nach dem Stande vom 15. November des vergangenen Rechnungsjahres zu entnehmen.

(3) Soweit die in den Grundsteuermeßbetragsverzeichnissen enthaltenen Meßbeträge auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe, auf Grundstücke oder Grundstücksteile, deren Grundsteuer ganz oder teilweise auf Grund der §§ 26a und 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519) sowie der Grundsteuererlaßverordnung vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 209) erlassen werden mußte, entfallen und die Summe dieser Meßbeträge größer ist als 5 vom Hundert der Abschlußsumme der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse, sind die übersteigenden Meßbeträge auf Antrag von der Abschlußsumme abzusetzen. Anträge auf Absetzung sind innerhalb eines Monats nach dem Abschlußtag der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse (Abs. 2) bei der vom Minister der Finanzen zu bestimmenden Stelle einzureichen.

(4) Die Grundsteuermeßbeträge der kriegszerstörten Gemeinden, denen Wiederaufbauzuschüsse gewährt werden (§ 18), sind auf Antrag nicht den Grundsteuermeßbetragsverzeichnissen (Abs. 2 und 3) zu entnehmen, sondern in der Weise zu errechnen, daß das Istaufkommen der Grundsteuer A und B im vorvergangenen Rechnungsjahr durch den für den gleichen Zeitraum geltenden Hebesatz geteilt wird.

(5) Die Gewerbesteuermeßbeträge sind so zu errechnen, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital im vorvergangenen Rechnungsjahr durch den für den gleichen Zeitraum geltenden Hebesatz geteilt wird.

(6) Als Grund- und Gewerbesteuer-Istaufkommen (Abs. 4 und 5) rechnen alle in den Kassenbüchern des maßgebenden Rechnungsjahres (einschließlich Auslaufbuchungen) vereinnahmten Grund- und Gewerbesteuern ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum sie gezahlt worden sind.

#### § 8 FAGErgG

Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können durch Verordnung bestimmen, inwieweit

- die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital nicht mehr dem Ist-Aufkommen (§ 5 Abs. 5 FAG), sondern den Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnissen nach dem Stande vom 15. Dezember des vergangenen Jahres zu entnehmen sind,
- die Verwaltungskostenpauschbeträge der Bundespost und der Bundesbahn und ähnliche Leistungen den Meßbeträgen der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital hinzuzurechnen sind,
- die in dem maßgebenden Anschreibungszeitraum für frühere Rechnungsjahre festgesetzten oder geänderten Grundsteuermeßbeträge zu verwenden sind,
- die nach dem maßgebenden Anschreibungszeitraum festgesetzten oder geänderten Grund- und Gewerbesteuermeßbeträge noch für das anschließende Rechnungsjahr zu verwenden sind,

- e) in Fällen, in denen ein Gewerbesteuermaßbetrag für einen Gewerbebetrieb im Meßbetragsverzeichnis des maßgebenden Anschreibungszeitraums nicht angeschrieben worden ist, vorläufig der zuletzt festgesetzte Meßbetrag zu verwenden ist,
- f) in Fällen, in denen eine Gemeinde es unterläßt, einen zur Ermittlung der Meßbeträge von ihr geforderten Bericht fristgerecht zu erstatten, die Meßbeträge zu schätzen sind.

## Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1955 vom 17. 5. 1955

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### U m l a g e n

##### § 20 des o.a. Gesetzes

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§ 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.
- (3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und der Grundsteuerergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 vH festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll.
- (5) Die Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 10 Abs. 1 Satz 1 des Preussischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes und in § 21 Satz 1 des Lippischen Gemeindeabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort "kann" durch das Wort "soll" ersetzt wird.

### II. Berechnung der Steuerkraftzahlen

### III. Meßbeträge

##### § 6 des o.a. Gesetzes

- (1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengerechnet werden.
- (2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt
- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 vH;
  - b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken
 

die ersten	20 000 DM
der Meßbeträge mit 120 vH	
die weiteren	100 000 DM
der Meßbeträge mit 160 vH	
die weiteren	400 000 DM
der Meßbeträge mit 200 vH	
die weiteren	4 000 000 DM
der Meßbeträge mit 220 vH	
die weiteren Meßbeträge mit 240 vH;	
  - c) die nach § 3 Abs. 1 Buchst. a zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse;

Der Berechnung zu Buchstabe a und b sind die von den Finanzämtern im Anrechnungsjahr 1954 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen nach Abzug der Meßbeträge, die auf die für das Haushaltsjahr 1953 wegen Kriegszerstörungen oder Demontagen erlassene Grundsteuer entfallen.

- d) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital das auf einen Hebesatz von 200 vH umgerechnete Ist-Aufkommen im Kalenderjahr 1954, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen.

## Hessen

Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 8. Juli 1955

Ausführungsbestimmungen für das Rechnungsjahr 1955 zu dem Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 8. Juli 1955.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### K r e i s u m l a g e n .

##### § 10 des o.a. Gesetzes

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 3 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 150 vom Hundert der Bedarfmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Kreisumlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 150 vom Hundert der Bedarfmeßzahl nicht mehr übersteigt.

2. 75 vom Hundert der Gemeindegemeinschaftszuweisungen.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 30. November des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Die gemeindefreien Grundstücke und die Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen, können mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen herangezogen werden.

(5) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke sowie der Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen, bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

#### Ausf. Best. zu § 10

Zu § 10 Abs. 1

Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund sparsamer Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden und die Gemeinden lebensfähig bleiben.

Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen zu § 3 gelten entsprechend. Anträge auf Anpassung der Umlagegrundlagen gemäß Ziff. 1 letzter Halbsatz sind dem Minister der Finanzen auf dem Dienstwege spätestens bis zum 15.5.1956 vorzulegen. In diesen Fällen gelten die Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß

- a) der Berechnung der Bedarfmeßzahlen die Einwohnerzahlen nach dem Fortschreibungsergebnis vom 30.6.1955,
- b) der Berechnung der Steuerkraftzahlen
  - aa) die Meßbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Grundstücken nach dem Stand vom 1. Oktober 1955,

bb) die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, ermittelt nach dem Ist-Aufkommen vom 1. April 1955 bis 31. März 1956,

cc) die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse nach den vom 1. April 1955 bis 31. März 1956 geleisteten Zahlungen zugrunde zu legen sind.

Abs. 3 - 5

Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten nicht für gemeindefreie Grundstücke.

Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 vH des höchsten Umlagesatzes beträgt.

Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Beträge, um die die Umlagegrundlagen nach § 10 Abs. 2 Ziff. 1 erhöht werden, mit mindestens 80 vH des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.

Wird der Umlagesatz nach Abs. 3 Satz 3 erhöht, muß die Satzung bis 30. November 1955 beschlossen, - soweit erforderlich - genehmigt und veröffentlicht worden sein.

Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 vH der Umlagegrundlagen festsetzen. Ruhen andere als Wegebaulasten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz.

Die Landkreise können diejenigen Gemeinden, bei denen einzelne Realsteuerhebesätze im Rechnungsjahr 1955 weniger als 75 vH des gewogenen Kreisdurchschnitts des Rechnungsjahres 1955 betragen, zu einer Sonderumlage heranziehen, deren Hundertsatz die Hälfte des Unterschieds zwischen dem Hebesatz der Gemeinde und 75 vH des gewogenen Kreisdurchschnitts dieses Hebesatzes beträgt.

## II. Berechnung der Steuerkraftzahlen

### § 3 des o. a. Gesetzes

#### Steuerkraftmaßzahl

Die Steuerkraftmaßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden. Es werden angesetzt:

1. Als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Maßbeträge mit 140 vom Hundert.

2. Als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken

die ersten	20 000 DM	der Maßbeträge	mit 130 vH,
die weiteren	100 000 DM	der Maßbeträge	mit 175 vH,
die weiteren	1 000 000 DM	der Maßbeträge	mit 220 vH,
die weiteren	2 000 000 DM	der Maßbeträge	mit 240 vH,
die weiteren	DM	der Maßbeträge	mit 260 vH.

In den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Maßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um  $\frac{1}{6}$  gekürzt.

3. Als Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 245 vom Hundert. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden in voller Höhe von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.

## III. Maßbeträge

### Ausf. Best. zu § 3

Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt:

- a) für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Oktober 1954;
- b) für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Oktober 1953 bis 30. September 1954 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Vierteljahres durch den jeweils festgesetzten Hebesatz geteilt. Wird ein Hebesatz geändert, so ist er für die Berechnung des Grundbetrages erst von dem Vierteljahr an zugrunde zu legen, in dem die Änderung beschlossen worden ist;
- c) für die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse die vom 1. Oktober 1953 bis zum 30. September 1954 geleisteten Zahlungen.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt.

## Rheinland-Pfalz

Landesgesetz zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen Land und Gemeinden vom 1. Juli 1953 in der Fassung des zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen Land- und Gemeinden vom 6. April 1955

Fünfte Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen Land und Gemeinden vom 11. März 1955

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### K r e i s u m l a g e

#### § 7 des o.a. Gesetzes

- (1) Für die nach § 26 der Kreisordnung von den kreisangehörigen Gemeinden zu erhebenden Kreisumlagen gelten die nachstehenden Vorschriften.
- (2) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (§ 4), des tatsächlichen Aufkommens der Vergnügungssteuer sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen (§ 3), auf die die Gemeinden Anspruch haben. Die Umlagesätze müssen für alle Gemeinden des Kreises gleich sein.
- (3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern, von der Vergnügungssteuer und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt, verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.
- (4) Kreisumlagen sind auch von den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

### II. Berechnung der Steuerkraftzahlen

#### § 4, Abs. 2 des o.a. Gesetzes

- (2) Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem die für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden. Es werden angesetzt:
  1. Als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 120 vH.
  2. Als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken

die ersten	20 000 DM	der Meßbeträge	mit 120 vH,
die weiteren	100 000 DM	der Meßbeträge	mit 160 vH,
die weiteren	1 000 000 DM	der Meßbeträge	mit 200 vH,
die weiteren	2 000 000 DM	der Meßbeträge	mit 220 vH,
die weiteren	DM	der Meßbeträge	mit 240 vH.

Solange in der Pfalz gemäß § 37 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 29. Januar 1952 (BGBl. I S. 79) ein Grundsteuerausgleich durchgeführt wird, sind die Grundsteuermeßbeträge, nach denen der Ausgleich berechnet wird, von der zahlenden Gemeinde abzusetzen und bei der empfangenden Gemeinde zuzusetzen.

3. Als Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 225 vH. Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden mit 75 vH ihres Betrages von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.

### III. Meßbeträge

#### § 1, B der 5. Landesverordnung

B. Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt:

- a) für die Grundsteuer A und B die Meßbeträge einschließlich der Zerlegungsanteile, die die Finanzämter nach dem Veranlagungsstand vom 15. Dezember 1954 dem Statistischen Landesamt mitgeteilt haben; unter Berücksichtigung der für den Grundsteuerausgleich in der Pfalz für das Rechnungsjahr 1954 nach dem Stand vom 1. November 1954 festgesetzten Ausgleichsmeßbeträge abzüglich der Meßbeträge der gemäß §§ 26a und 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (BGBl. S. 519) im Rechnungshalbjahr 1953 entstandenen Ausfälle;
- b) für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital die Meßbeträge einschließlich Zerlegungsanteile, die
- aa) für das Kalenderjahr 1952 festgesetzt und in den Meßbetragsverzeichnissen 1953 und 1954 angeschrieben,
- bb) für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 noch nachträglich festgesetzt und in der Zeit vom 15. Dezember 1953 bis 15. Dezember 1954 in den Meßbetragsverzeichnissen angeschrieben und dem Statistischen Landesamt von den Finanzämtern mitgeteilt worden sind, unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerausgleichszuschüsse mit 75 vH der in der Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1953 angegebenen Istbeträge.

### Baden-Württemberg

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Land und den Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG -) vom 26. Juli 1954

Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Rechnungsjahr 1955 (Erste FAGDV) vom 30. Juli 1955

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### U m l a g e n

#### § 16 des o.a. Gesetzes

- (1) Maßstab für die Kreisumlage, die Landesfürsorgeumlage, die Umlage des Landeskommunalverbands der Hohenzollerischen Lande sowie für ähnliche Umlagen sind die nach Abs. 2 und Abs. 3 festgestellten Steuerkraftsummen der Gemeinden und Landkreise.
- (2) Die Steuerkraftsumme einer Gemeinde für ein Rechnungsjahr setzt sich zusammen
- a) aus ihrer für das gleiche Rechnungsjahr nach § 13 festgestellten Steuerkraftmeßzahl,
- b) aus 100 vH der Schlüsselzuweisungen, die der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 Buchst. a) für das zweitvorangegangene Rechnungsjahr zugeflossen sind.
- (3) Abs. 2 gilt für Stadtkreise entsprechend. Die Steuerkraftsumme eines Landkreises setzt sich aus den Steuerkraftsummen seiner Gemeinden zusammen.
- (6) Die Kreisumlage ist in einem Hundertsatz (Hebesatz) der nach Abs. 2 festgestellten Steuerkraftsummen der zum Landkreis gehörigen Gemeinden festzusetzen.

#### II. Berechnung der Steuerkraftzahlen

#### § 13 des o.a. Gesetzes

##### Steuerkraftmeßzahlen

- (1) Die Steuerkraftmeßzahl (§ 10 Abs. 2) setzt sich für jede Gemeinde zusammen aus

- a) 150 vH der Summe der für die Gemeinde angeschriebenen Meßbeträge der Grundsteuer A,
- b) 150 vH der Summe der für die Gemeinde angeschriebenen Meßbeträge der Grundsteuer B,
- c) 290 vH der Summe der für die Gemeinde angeschriebenen Gewerbesteuer-Meßbeträge und-Zerlegungsanteile,
- d) 100 vH der Schlüsselzuweisungen, die der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 Buchst. b) für das zweitvorangegangene Rechnungsjahr zugeflossen sind,
- e) 100 vH des Zuschusses aus dem kommunalen Notetock für das zweitvorangegangene Rechnungsjahr, soweit dieser Zuschuß die Grundsteuerausfälle ersetzt.

(3) Vor der Feststellung der Steuerkraftmeßzahl einer Gemeinde wird die für sie nach Abs. 1 Buchst. c) ermittelte Teilmeßzahl der Gewerbesteuer

- a) erhöht um das Soll der Gewerbesteuer-Ausgleichszuschüsse, die die Gemeinde als Wohngemeinde für das zweitvorangegangene Rechnungsjahr erhalten oder noch zu fordern hat,
- b) vermindert um das Soll der Gewerbesteuer-Ausgleichszuschüsse, die die Gemeinde als Betriebsgemeinde für das zweitvorangegangene Rechnungsjahr gezahlt oder noch zu zahlen hat.

### III. Meßbeträge

#### § 4 der o.a. VO

(1) Bei der Feststellung der Steuerkraftmeßzahl der einzelnen Gemeinde werden zugrunde gelegt:

- 1. die Summe der bis zum 15. November 1954 für die Gemeinde festgesetzten und angeschriebenen Meßbeträge der Grundsteuer A und der Grundsteuer B,
- 2. vorbehaltlich des in Abs. 2 und Abs. 3 Gesagten die Summe der Gewerbesteuer-Meßbeträge und Zerlegungsanteile, die in der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. Juli 1954 für die Gemeinde festgesetzt und angeschrieben worden sind.

(2) Ist in einer Gemeinde

- a) auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 8. November 1954 (Ges. Bl. S. 160) ein Teil der oben in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Summe schon bei der Feststellung der Steuerkraftmeßzahl für das Rechnungsjahr 1954 berücksichtigt worden, so ist er an dieser Summe abzusetzen,
- b) auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 8. November 1954 (Ges. Bl. S. 160) ein Teilbetrag der in der Zeit vom 1. Oktober 1952 bis 30. September 1953 angeschriebenen Meßbeträge und Zerlegungsanteile für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1952 bei der Feststellung der Steuerkraftmeßzahl für das Rechnungsjahr 1954 ganz oder teilweise außer Betracht gelassen worden, so ist dieser Teilbetrag der nach oben Abs. 1 Nr. 2 maßgebenden Summe hinzuzurechnen.

(3) Ist ein für die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde stark ins Gewicht fallender Gewerbesteuer-Meßbetrag oder -Zerlegungsanteil

- a) für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1952 ausnahmsweise in der nach Abs. 1 Nr. 2 maßgebenden Summe noch nicht enthalten, so kann er dieser Summe mit seinem ungefähren Betrag ganz oder teilweise gegen späteren Ausgleich hinzugerechnet werden,
- b) für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1953 oder 1954 ausnahmsweise schon in der nach Abs. 1 Nr. 2 maßgebenden Summe enthalten, so kann er ganz oder teilweise gegen späteren Ausgleich an dieser Summe abgesetzt werden,
- c) in der nach Abs. 1 Nr. 2 maßgebenden Summe oder im Ergebnis einer vorangegangenen Anschreibung mit einem Betrag enthalten, der sich nach dem 31. Juli 1954 erheblich ermäßigt hat oder voraussichtlich noch erheblich ermäßigen wird, so kann der ungefähre Betrag dieser Ermäßigung ganz oder teilweise gegen späteren Ausgleich an der nach Abs. 1 Nr. 2 maßgebenden Summe abgesetzt werden.

(4) Vor einer Anordnung im Sinne von Abs. 3 ist die Gemeinde zu hören, bei kreisangehörigen Gemeinden auch der Landkreis.

§ 5 der o.a. VO

- (1) Bei der Feststellung der Steuerkraftmeßzahl der einzelnen Gemeinde werden angesetzt:
- a) die Schlüsselzuweisung nach § 10 Abs. 1 Buchst. b (§ 13 Abs. 1 Buchst. d) des Gesetzes mit 6 DM je Einwohner. Maßgebend ist hierbei die auf Grund von § 12 nach dem Stand vom 30. Juni 1953 ermittelte und nach § 10 Abs. 1 Buchst. b Satz 2 umgerechnete Einwohnerzahl,
  - b) der Zuschuß aus dem kommunalen Notstock mit dem Betrag, den die Gemeinde für das Rechnungsjahr 1954 aus dem kommunalen Notstock als Einnahmeausfall an Grundsteuer erhalten hat.
- (2) Bei der Feststellung der Steuerkraftsumme der einzelnen Gemeinde (§ 16 Abs. 2 Buchst. b) werden die Schlüsselzuweisungen nach § 10 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes mit 19 vH der für das Rechnungsjahr 1954 ermittelten Schlüsselzahl angesetzt.

§ 6 der o.a. VO

- (1) Im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern gelten für die Berechnung der Kreisumlage (§ 16 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) zusätzlich die folgenden besonderen Vorschriften:
1. Für jede Gemeinde wird die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung maßgebende Summe der Gewerbesteuer-Meßbeträge und -Zerlegungsanteile mit der bei der Kreisumlage für das Rechnungsjahr 1953 zugrunde gelegten, aus dem Istaufkommen des Rechnungsjahres 1952 berechneten Gewerbesteuer-Meßbetragssumme verglichen und
    - a) erhöht um 50 vH des Unterschiedsbetrags, wenn die zuletzt genannte Summe niedriger ist,
    - b) vermindert um den vollen Unterschiedsbetrag, wenn diese Summe höher ist.
  2. Liegt in einer Gemeinde die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung maßgebende Summe erheblich über dem Durchschnitt der am 15. Januar 1952, am 30. September 1952, am 30. September 1953 und am 31. Juli 1955 abgeschlossenen Anschreibungen der Gewerbesteuer-Meßbeträge, so kann der Kreistag beschließen, daß der nach Nr. 1 Buchst. a hinzuzurechnende Betrag entsprechend niedriger angesetzt wird.

Bayern

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 7. April 1954 und 29.7.1955).

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (3.FAGDV) vom 24. September 1954.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 des o.a. Gesetzes

- (1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke um (Kreisumlage).
- (2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 vH übersteigt.
- (3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 22) und in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen, auf die die Gemeinden im vorangegangenen Rechnungsjahr Anspruch hatten. Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 19 des o.a. Gesetzes

- (1) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) Verzugszinsen bis zu 1 vH für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Die Änderung der Umlagesätze muß vor dem 1. Dezember vorgenommen und den kreisangehörigen Gemeinden (den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 1 Satz 2) abzurechnen.

#### Art. 20 des o.a. Gesetzes

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke) können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Hundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

## II. Berechnung der Steuerkraftzahlen

#### Art. 22 des o.a. Gesetzes

Der Berechnung der Realsteuerkraftzahlen (Art. 4, 16, 18, 21) werden die für die einzelnen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Meßbetragssummen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zugrunde gelegt. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen darüber, wie die Meßbeträge zu ermitteln, mit welchen Hundertsätzen sie anzusetzen sind und wie bei der Gewerbesteuer die Ausgleichszuschüsse zu berücksichtigen sind.

#### § 4 (2) der FAGDV

Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

(2) Dabei werden angesetzt:

- a) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 140 vom Hundert,
- b) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B)

die ersten	20 000 DM	der Meßbeträge	mit 140 vH,
die weiteren	100 000 DM	der Meßbeträge	mit 170 vH,
die weiteren	1 000 000 DM	der Meßbeträge	mit 210 vH,
die weiteren	2 000 000 DM	der Meßbeträge	mit 220 vH,
die weiteren	Meßbeträge in DM		mit 230 vH,

- c) als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 240 vom Hundert.

#### § 5 der FAGDV

(1) Die Realsteuerkraftzahl wird gefunden, indem die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital zusammengezählt werden.

(2) Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden

- a) in voller Höhe von den Gewerbesteuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und
- b) zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugerechnet.

(3) Die den Gemeinden zufließenden Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn werden zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer hinzugerechnet.

## III. Meßbeträge

#### § 4 der FAGDV

(1) Der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für ein Rechnungsjahr werden die Steuerkraftzahlen zugrundegelegt, die sich ergeben,

1. bei der Grundsteuer:

aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B), die bis zum 15. September des dem Rechnungsjahr vorangehenden Kalenderjahres festgesetzt worden sind, soweit sie für dieses Kalenderjahr gelten sowie aus den Steuermeßbeträgen, die bis zu diesem Zeitpunkt für ein früheres Kalenderjahr festgesetzt worden sind. Dabei bleiben die Meßbeträge außer Ansatz, wenn und soweit sie auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder auf Grundstücke entfallen,

- a) die für Zwecke der Besatzungsmacht in Anspruch genommen sind und für die aus diesem Grunde keine Grundsteuer entrichtet wurde;
- b) für die die Grundsteuer ganz oder teilweise auf Grund des § 26a des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519, ber. S. 790) erlassen wurde;
- c) für die die Grundsteuer unter den in § 33 Abs. 4 des Grundsteuergesetzes genannten Voraussetzungen erlassen wurde.

Beträge, die die Gemeinden im vorangehenden Rechnungsjahr als Grundsteuerausfallvergütung nach Art. 8 FAG erhalten, sind den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer hinzuzurechnen, nachdem sie durch die in diesem Rechnungsjahr geltenden Hebesätze geteilt und mit 100 vervielfacht worden sind.

2. bei der Gewerbesteuer:

aus den Meßbeträgen der Gewerbesteuer vom Ertrag und vom Kapital, die das Finanzamt auf Grund der Bestimmungen über die Anschreibung der Gewerbesteuermeßbeträge jeweils bis zum 15. September des dem Rechnungsjahr vorangehenden Kalenderjahres im Meßbetragsverzeichnis angeschrieben hat. Berichtigungen von Meßbeträgen der Anschreibungszeiträume II/1948 und 1949 bleiben unberücksichtigt.